



✦
Benz.
944

Nicht ausleihbar

ULB Düsseldorf ✓



+4016 923 01

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF



944

Dieterici's Kritik

der Schrift:

Preußen und Frankreich

im Interesse der Rheinländer

beleuchtet

von

Jacob Springsfeld,

Mitgliede der Rheinischen Stände.

Nebst einer Erwiderung auf Professor Kaufmann's
Prüfung einer neuen Gegenschrift.

Die Geschichte der

Stadt

Wittenberg

von

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Dieterici's Kritik

der Schrift:

Preußen und Frankreich

im Interesse der Rheinländer beleuchtet

und gleichzeitig benutzt,

um die wesentlichsten Grundzüge der National-Deconomie

zu berühren,

von

Jacob Springsfeld,

Mitgliede der Rheinischen Stände.

Nebst einer Erwiederung auf Professor Kaufmann's
Prüfung einer neuen Gegenschrift.

Leipzig,
bei Karl Franz Köhler.

1835.

Genz 944



Dieterici's Kritik über D. Hansemann's Preußen und Frankreich erschien zuerst in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, 1834. Nr. 61 und 62., und wurde späterhin in mehrere Zeitschriften aufgenommen, unter andern auch in die Rheinischen Provinzial-Blätter, Jahrgang 1834. fünftes Heft Pag. 190 bis 225.

Zur leichtern Uebersicht wollen wir die in Rede stehende Kritik zuerst in ihren Haupttheilen zerlegen, deren Inhalt mit wenigen Worten möglichst genau angeben und dann zur Beleuchtung der aufgestellten Behauptungen, Angaben und staatswirthschaftlichen Ansichten übergehen.

Recensent sagt:

1. Colbert hätte unter Ludwig XIV. in Frankreich, vielleicht zu rückfichtslos den Gewerbleiß und den Handel begünstigt, ohne dieselbe Sorgfalt dem Ackerbau zu widmen. Allein der Minister Colbert habe durch sein Benehmen es möglich gemacht, die Bedürfnisse des Hofes und der Kriege unter Ludwig XIV. zu bestreiten; mehr als funfzig Jahre späterhin habe man fortgefahren, nach denselben Grundsätzen zu verfahren, indem der Hof ebenfalls unter Ludwig XV. fortdauernd der größten Geldmittel bedurft habe;

2. Darauf hätten scharfsinnige Männer die Noth des Landes in diesem Systeme zu finden geglaubt und dagegen das physiokratische Lehr-System aufgestellt, nach welchem der Boden allein producirt, alle übrige Beschäftigungen als improductiv erscheinen, und die Fragen aufgeworfen: Wozu das Heer der Söllner? Wozu Consumtionssteuern und indirekte Abgaben? Fort mit eurer verwickelten Staatseinrichtung! der Grund und

Boden ist der Nation: Vermögen; besteuert diesen und ihr habt alle Klassen verhältnismäßig belastet; der den Boden besitzt, macht nur den Vorschuß; Hansemann's Werk erinnere unwillkürlich an dieses System;

3. Der Verfasser habe, sowohl für Preußen als Frankreich, den Werth der Grundgüter, so wie denjenigen des Viehes ermittelt und diesen vereinigten Werth National: Vermögen genannt und zum Maaßstab für die Höhe der Steuern angenommen;

4. giebt Recensent Hansemann's Abschätzungen der noch nicht katastrirten östlichen Provinzen an; sagt, Adam Smith habe die Physiokraten mit der Bibel in der Hand geschlagen: so Jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen, und bewiesen daß die jährliche Arbeit einer jeden Nation sie mit allen Nothwendigkeiten und Genüssen versehe, sowohl durch Feldbau, Fabriken, Handel als Gewerbe;

Dieses sei der allein richtige Maaßstab, wenn er sich durch Zahlen ausdrücken ließ, zur Vergleichung des Wohlstandes zweier Völker;

5. In den wenig bevölkerten und verhältnismäßig weniger cultivirten östlichen Provinzen der preussischen Monarchie sei der Ertrag des Bodens eine viel größere pars quota aller Erwerbsmittel als in den westlichen, in welchen ganz bedeutende Erwerbsmittel in den Fabriken und dem Handel steckten. Bei Bestimmung der Höhe der Steuern nach dem Reinertrag der Grundgüter würden die östlichen Provinzen schlimm wegkommen; nicht der Boden sondern die Menschen zahlten Steuern und so bestimme weniger das Verhältniß des Reinertrags der Güter zu den Steuern als die übrigen Verhältnisse deren größere Fühlbarkeit oder spezifische Schwere;

6. Macht Recensent Bemerkungen über die Höhe der Steuern in Preußen und Frankreich, wobei viele Annahmen Statt finden, untern andern auch die: der Reinertrag der Grundgüter in Frankreich würde denselben Werth an Geld haben, wenn die Bevölkerung dieses Landes auch um $6\frac{1}{2}$ Million geringer wäre;

7. Werden Hansemann's Abschätzungen der östlichen Provinzen einer Prüfung unterworfen, mit dem Bemühen, diese Abschätzungen im Vergleich zu derjenigen der Rheinprovinz, als zu hoch darzustellen; gleichzeitig angeführt bei der Grundsteuer in der Rheinprovinz sei die Häusersteuer einbezogen; Zahlen entschieden allerdings, darin habe Benzberg recht, allein sie müßten sich auf etwas stützen und wenigstens die Wahrscheinlichkeit für sich haben; Zahlen welche aber auf gar keiner oder ganz unbestimmten Thatsachen und Beobachtungen beruhten, hätten durchaus keinen Werth;

8. Der Landrath des Solinger Kreises, Freiherr von Hauer, habe in seinem Werke nachgewiesen, daß in diesem Kreise 3055 Familien lediglich vom Ackerbau lebten; 770 Familien besäßen nur 10 Morgen und weniger; es wäre in einem hohen Grade wahrscheinlich, daß eine Familie mindestens 150 Thaler bedürfe, um leben zu können, und mithin trüge der bebauete Morgen 15 Thaler ein; wenn die größern Güter auch etwas weniger eintragen möchten, würde man doch noch immer 10 bis 12 Thaler annehmen müssen; da aber ein Drittel des Kreises als Waldfläche, Heide und Moräste da läge, so stelle sich der Durchschnittsertrag des Bodens in diesem Kreise immer wenigstens noch auf Thaler 6 bis 8 für den Morgen, mithin um 5 bis 6 Thaler höher, als Hansemann den Reinertrag der Rheinprovinz berechnet;

Die Richtigkeit dieser Betrachtung ergäbe sich auch noch daraus, daß in der Mark Brandenburg der kleinste Grundbesitzer, wenn er bloß vom Ackerbaue leben solle, 45 bis 60 Morgen, also 5 bis 6 mal so viel Land besitzen müsse, als der kleine Grundbesitzer im Kreise Solingen, wo 10 Morgen ausreichen, um sich und seine Familie zu ernähren;

Die Kreise Düsseldorf, Lennep, Elberfeld seien dem Kreise Solingen gleich zu stellen; wenn auch bei den übrigen Kreisen der Reinertrag weniger hoch sein möchte, so dürfte doch schwerlich anzunehmen sein, daß derjenige der ganzen Provinz sich wie $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ zu demjenigen des Solinger Kreises stellen würde;

9. Nach dem Hansemann'schen Maasstabe sei der Bewohner Pommerns, Brandenburgs, Westphalens, Schlesiens, Sachsens, durchschnittlich wohlhabender als der Bewohner der Rheinprovinz; die größere Bevölkerung führe auch den größeren Ertrag und Werth des Bodens herbei; das Vieh am Rheine sei weit größer und repräsentire demnach ein weit größeres Kapital; Recensent findet es unglaublich, daß in der Rheinprovinz Thaler 122, in Brandenburg Thaler 171, in Pommern Thaler 165 $\frac{2}{3}$ National-Vermögen auf den Kopf komme, wähnt durch das Vorhergehende und dieses Ergebnis sei durch Zahlen bewiesen, daß die Hansemann'schen Annahmen auf Irthümern beruhten, geht alsdann zu den direkten Steuern über, fügt die Mahl- und Schlachtsteuer als Surrogat der Klassensteuer denselben zu; es wird darauf, unter Weglassung der Grundsteuer, berechnet, wie viel die Provinzen an direkten Steuern, nämlich Gewerbe- und Klassensteuer zahlten und angenommen, aus dem gemachten Aufstellungen ging hervor, daß die Rheinprovinz auf keinen Fall Ursache habe, über die Vertheilung der Gewerbe- und Klassensteuer zu klagen;

10. Daß die Zahlen nach dem angeblichen Hauptnational-Vermögen keinen richtigen Maasstab gäben, sei bereits früher nachgewiesen worden; eben so daß das Areal nicht entscheiden könne, indem in der Rheinprovinz eine Familie von 10 Morgen lebe, während sie in den östlichen Provinzen 30 bis 60 wenigstens bedürfe; Recensent kommt nochmals darauf zurück, daß die Menschen die Steuern zu zahlen hätten und daß mithin die Steuern auf den Kopf zu berechnen, dem sogenannten National-Vermögen noch immer vorzuziehen sei;

11. Die Rheinprovinz bezahle allerdings durchschnittlich, auf den Kopf, mehr an direkten Steuern als die übrigen Provinzen; allein dieses habe seinen Grund darin, daß der Staat nur so unbedeutende Domainen in der Rheinprovinz besitze; der Staat nähme deswegen einen größeren Theil des Erwerbes durch ansehnliche Grundabgaben in Anspruch; der Staat habe zwei Mittel den Grund und Boden zu benutzen, entweder unmittel-

bar als Eigenthum oder mittelbar durch Steuern; es folgt nun eine Berechnung der Einkünfte einer jeden Provinz unter Berücksichtigung des Ertrages der Domainen.

In der Rheinprovinz habe die französische Regierung die Domainen-Grundgüter den Einwohnern als Erwerb-Quelle überlassen, alle Grundabgaben aufgehoben und an die Stelle der durch Benutzung der Domainen wegsfallenden Einnahme die Grundsteuer treten lassen; in den östlichen Provinzen seien die Domainen und die sonstigen baren Gefälle der Güter geblieben und wollte man ihnen nun die am Rhein verlangte höhere Grundsteuer auferlegen, so würden sie doppelt herangezogen werden; in der Rheinprovinz zahle der Morgen durchschnittlich von Grundsteuer 7 Sgr. 2 Pf.; der Domainenbauer in den östlichen Provinzen zahle, alles zusammen genommen, 26 Sgr. 8 Pf. bis 1 Thlr. 6 Gr. 3 Pf. für den Morgen, und wird dann bemerkt, was dagegen die Grundsteuer eine unbedeutende Abgabe wäre.

12. Wenn die Frage über Ausgleichung der Grundsteuer gestellt würde, so möchte wohl die nächste Absicht sein, den contribuablen Bauer und kleinen Landbewohner in den östlichen Provinzen zu erleichtern; die Grundsteuer habe das Eigenthümliche, daß solche den Werth der Güter erniedrige und bei längerem Bestehen in eine Mcallast überging; Recensent könnte sich von der Richtigkeit des physiokratischen Lehrsatzes nicht überzeugen: daß der Bauer seine Produkte um eben so viel höher verkaufe, als er an Grundsteuer zu zahlen habe. Durch Aufhebung einer bestehenden Grundsteuer gäbe der Staat Privatn etwas, was sie früher nicht besaßen und durch Einführung einer noch nicht bestandenen nähme derselbe dem Grundeigentümer einen Theil seines Eigenthums und deswegen sei es als eine weise Mäßigung zu rühmen, wenn die Regierung in ruhigern Zeiten mit dergleichen angeblichen Steuer-Ausgleichungen zurückhielt, welche in bewegten Zeiten leichter geschienen haben möchten und wodurch so viele Rechtsverhältnisse verletzt werden würden;

13. Recensent macht einige allgemeine Bemerkungen über Steuerdruck und den Versuch die Redaction folgenden §. der revidirten Städteordnung zu rechtfertigen: „Berechtigt und zugleich verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechtes sind diejenigen, welche in dem Stadtbezirk ein Grundeigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Thaler, in größern nicht über 2000 Thaler bestimmt werden soll.“

Ferner glaubt Recensent, Hansemann habe Unrecht, zwischen Norm und Verfassung einen wesentlichen Unterschied finden zu wollen. In materieller Hinsicht ständen die Rheinländer doch jetzt besser als unter französischer Herrschaft, welches noch stärker hervorgetreten sein würde, wenn bei den Erörterungen über die Steuern, die Fabriken, Manufakturen, Gewerbe so wie der Handel in den Rheinlanden mehr berücksichtigt worden wären.

Indem wir jetzt zur Erwiederung übergehen und dabei mehrmals Adam Smith's Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums anführen werden, so bemerken wir, daß wir die deutsche Uebersetzung 3. Ausg. Breslau und Leipzig bei W. B. Korn 1810. zu Hand genommen haben. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der Abschnitte in der Beleuchtung, auf dieselben Nummern in der zerlegten Kritik erwiedern.

Erster Abschnitt.

Die erste Frage welche sich unwillkürlich aufdringt, ist die: was Recensent unter Geld verstehe? Verbindet er damit den Begriff des Vermögens selbst, so würden wir antworten, daß der Minister Colbert das Geheimniß nicht besessen habe, aus nichts Geld zu schaffen, und dieser Minister mithin das Geld, welches er Ludwig dem XIV. übergab, zuerst dem französischen Volke abnehmen mußte. Versteht Recensent aber unter Geld, so wie alle diejenigen, welche sich einige Kenntnisse in der Staatswirthschaft erworben haben, nur ein Austausch-

Erleichterungs-Mittel, so würde derselbe Folgendes haben sagen wollen: Durch die schweren Abgaben an Gelde, welche die Franzosen unter Ludwig XIV. und XV. zahlen mußten, hatten sie allerdings die Verpflichtung das eingezahlte Geld gegen Uebergabe eines großen Theils ihrer jährlichen Produkte vom Staate wieder einzulösen, statt solche zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu verwenden, oder in Kapitalien umzuwandeln, allein dabei entstand jedoch keineswegs eine Verarmung des Landes, indem der Minister Colbert durch sein System, gewöhnlich le systeme mercantile genannt, es Frankreichs Bürgern möglich gemacht hatte, ohne besondere Anstrengung dem Staate einen so bedeutenden Theil ihrer jährlichen Produkte zur Bestreitung des Staatshaushaltes zu überlassen. Alsdann würde aber Recensent offenbar behaupten, es sei weit vortheilhafter, die Fabriken und den Handel als den Ackerbau zu heben und zu begünstigen.

Mit einer solchen Behauptung wird man in unsern Tagen wenig Glück mehr machen und wir werden späterhin Veranlassung nehmen, die absolute Unhaltbarkeit dieser Behauptung nachzuweisen. Adam Smith äußert sich über den Werth des Geldes und der edlen Metalle

Erster Theil Pag. 282.

„Die reichsten Bergwerke der edlen Metalle und Steine können den Reichthümern der Welt nur wenig zu setzen. Ein Produkt, dessen Werth größtentheils von seiner Seltenheit herrührt, muß durch den Ueberfluß nothwendig herabgesetzt werden. Nur kann alsdann ein aus diesem Metalle verfertigtes Tischgeschire, es können alle andere daraus gefertigten Zierrathen der Kleidung und des Hausrathes für eine geringere Quantität Arbeit erhalten und mit einer kleinern Anzahl anderer Waaren bezahlt werden. Darin besteht aber auch fast der einzige Vortheil, den die Welt aus ihrer Vermehrung ziehen würde.“

Zweiter Theil Pag. 23.

„Von allen Theilen des in einer Gesellschaft umlaufenden
 „Kapitals ist Geld der einzige Theil, dessen Unterhaltung —
 „der Abnutzung und Abreibung wegen — eine Verminderung
 „des reinen Einkommens der Gesellschaft verursachen kann.“

„Pag. 29. Wenn Papier an die Stelle von Gold- und
 „Silbermünzen gesetzt wird: so wird ein so kostbares Werkzeug
 „des Handels mit einem weit wohlfeilern vertauscht. Der
 „Umlauf wird durch ein neues Rad betrieben, welches mit ge-
 „ringern Kosten sowohl errichtet als im Stande erhalten wird.“

Wie stimmt nun Smith's Lehre über Werth und Zweck
 des Geldes mit den vom Recensenten geäußerten Ansichten?

Zweiter Abschnitt.

Das physiokratische System bestand wesentlich darin, zu be-
 haupten, der Boden producire allein im eigentlichen Sinne des
 Wortes, alle übrigen Beschäftigungen außer Ackerbau seien im-
 productiv, weil der Boden wieder die Mittel dazu hergeben
 müsse, und so finde nur eine Verlängerung Statt, nämlich die
 Zufügung eines Productes des Bodens zu einem andern Pro-
 ducte desselben.

Es würde sich vielleicht gegen den Hauptgrundsatz dieses
 Lehrgebäudes nichts Schlagendes vorbringen lassen, wenn der-
 selbe auf folgende oder ähnliche Art erklärt würde:

Der Boden allein ist im Stande, die Menschen zu ernähren,
 so wie die zu verarbeitenden Stoffe darzubieten, oder mittelbar oder
 unmittelbar zu erzeugen. Von dem Ertrag des Bodens würden
 demnach die Menschen eben so wenig Nahrungsmittel als Stoffe
 zum Verarbeiten haben, und daher ist alles als Erzeugniß des
 Bodens anzusehen.

Smith spricht sich über dieses System zweiter Theil
 Pag. 578 wie folgt aus:

„Wenn der Stab zu sehr auf die eine Seite gekrümmt ist
 „und man ihn gerade machen will: so muß man ihn eben so
 „stark auf die andere Seite bringen. Es scheint, daß die fran-“

„öffentlichen Philosophen, die dasjenige System in Vorschlag ge-
 „bracht haben, welches den Ackerbau zur einzigen Quelle der
 „Einkünfte und des Reichthums in jedem Lande macht, die in
 „diesem Sprichworte liegende Lehre befolgt haben. So wie in
 „Colbert's Plane die städtische Betriebsamkeit gegen die länd-
 „liche unstreitig zu hoch angeschlagen war: so scheint sie in ihrem
 „Systeme zu tief unter diese herabgesetzt zu sein.“

„Pag. 600. Indessen kommt vielleicht dieses System bei
 „allen seinen Unvollkommenheiten unter allen bis jetzt bekannt
 „gewordenen Systemen über die Staatswirthschaft der Wahrheit
 „am nächsten; und es verdient um deswillen die Aufmerksam-
 „keit eines jeden, der die Grundsätze dieser sehr wichtigen Wis-
 „senschaft gründlich untersuchen will.“

Daß Frankreich bei Befolgung Colbert's System in große
 Armuth gerathen und diese Verarmung die Veranlassung zur
 Aufstellung des phisiokratischen Systemes gewesen sei, führt
 Recensent selbst an. Er bricht dadurch nicht allein den Stab
 über das Systeme mereantile, sondern widerlegt so schon selbst
 die in Beziehung auf dasselbe von ihm ausgesprochenen Ansichten
 und gezogenen Folgerungen.

Was die Aeußerung betrifft, Hansemann's Werk erin-
 nere unwillkürlich an das phisiokratische System, wäre zu
 wünschen gewesen, Recensent habe die darauf Bezug habenden
 Stellen speciell angegeben, um eben so erwiedern zu können.
 Bei Durchlesung des Hansemann'schen Werkes sind wir wohl
 an Adam Smith und Say, allein auf keine Weise an
 Francois Quesnay und dessen *Eléments de la philosophie
 rurale* erinnert worden.

Dritter und vierter Abschnitt.

Daß Smith die Phisiokraten mit den Worten der Schrift:
 so jemand nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen, geschla-
 gen habe, ist uns eben so wenig bekannt als wahrscheinlich,
 wenigstens haben wir diese Worte in seiner Beurtheilung des
 phisiokratischen Systemes nicht gefunden. Wir möchten um so

mehr an dieser Aeußerung *Smith's* zweifeln, als die *Physiokraten* dem Boden zwar, streng genommen, ausschließlich das Vermögen des Schaffens zugestanden, allein keineswegs den Grundsatz aufgestellt haben, der Reichthum der Völker könne auf anderm Wege entstehen, als durch vermehrte Produktion, nämlich durch Arbeit und Fleiß.

Eine solche Behauptung würde sich eher von denjenigen erwarten lassen, welche dem längst vergessenen Systeme *mercantile* noch huldigen, oder mit andern Worten: welche den Wohlstand der Völker statt in den Erzeugnissen ihrer Arbeit, in dem Austausch-Mittel derselben, dem baaren Gelde, in sogenannten vortheilhaften Handels-Bilanzen und dergleichen von großer Unwissenheit zeugenden Vorurtheilen zu finden glauben.

Es ist uns im höchsten Grade wahrscheinlich, daß *Reccensent Adam Smith* geb. 1723 mit *John Smith* geb. 1579 verwechselt hat und eben so das *physiokratische System* mit der Kolonie *Jamestown*.

John Smith gründete 1606 diese Kolonie, welche aber gleich anfangs mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, indem die Mehrzahl der Ansiedler nach Amerika gegangen war, um möglichst viel Gold einzudammen, keineswegs aber um wie gemeine Leute im Vaterlande zu arbeiten.

Man litt daher bald Mangel und in solcher Abgeschiedenheit auf sich allein beschränkt, fand man unwillkürlich die wahren Ursachen des National-Reichthums und *John Smith* sagte zu seinen Gefährten: der nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen.

Das wahre Sachverhältniß, um auf den eigentlichen Gegenstand der Erörterung zurückzukommen, dürfte sich wohl mit folgenden wenigen Worten andeuten lassen:

Der Wohlstand der Völker, so wie derjenige der Privaten, beruht auf der Menge von Produkten, welche ein Jeder zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verwenden hat. Je mehr also der Boden, die Minen, die Fabriken und dergleichen produciren, je größer wird der allgemeine Wohlstand sein.

Die Produkte mögen nun noch durch Hundert Hände gehen,

so bleiben es doch immer dieselben Gegenstände und der Consumment ist nicht im Stande, größere Bedürfnisse damit zu befriedigen, als wenn er sie aus der ersten Hand gekauft hätte, obschon er dasjenige mehr zahlen muß, was im Zwischen- oder Tauschhandel darauf gewonnen worden ist.

Durch den Zwischenhandel werden mithin die Produkte nicht vermehrt, sondern nur schädlicher Weise vertheuert. Der Zwischenhandel ist also, wenn es geschehen kann, zu vermeiden, indem dabei Kräfte der Produktion entzogen werden. Die Produktion aber, als alleinige Quelle des Wohlstandes, ist möglichst zu befördern, dagegen sind alle Beschäftigungen, welche nicht Produktion zum Zweck haben, zu beschränken, indem solche direkt zum materiellen Wohl nichts beitragen.

Wenn die Völker mehr produciren als consumiren, entsteht nothwendiger Weise Ueberschuß an Arbeit oder Produkten, gewöhnlich Kapitalien genannt. Diese werden alsdann in der Regel sowohl von den Staaten als den Particuliers productiv angelegt, indem man neue Straßen, Kanäle oder ähnliche nützliche Arbeiten ausführt. So lange die Arbeiter dabei beschäftigt sind, schaffen sie nicht allein nichts anderes, sondern müssen auch noch von den vorräthigen Produkten unterhalten werden. Auf solche und ähnliche Weise werden Produkte, häufig unter Mobilien- oder Vermögen oder Kapitalien bezeichnet, angelegt, indem dieselben verschwinden und andere Gegenstände, als Häuser, Manufakturen, Maschinen und dergleichen, an deren Stelle treten.

Wenn ein Volk Ueberfluß an einem Artikel hat oder denselben mit besonderm Vortheile schafft, liegt es in seinem Interesse, solchen bei befreundeten Nationen zu vertauschen. Allein mehr als ein Staat dem andern giebt, kann er von diesem an Produkten nicht erhalten, weil der Ausfall mit baarem Gelde gedeckt werden müßte, und dieses Mittel gar bald erschöpft sein würde.

Wenn es anginge, von andern Nationen stets viel an Produkten zu erhalten und dagegen nur wenige zu geben, würde dieses allerdings sehr vortheilhaft für diejenige Nation sein, welche

gegen wenige Produkte viele erhielt, denn die andern Nationen würden sie zum Theil mit ihren Bedürfnissen und Genüssen versehen, ohne dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung an Arbeit oder Produkten zu erhalten.

Im höchsten Grade sonderbar muß es also erscheinen, daß viele Leute den Wohlstand eines Volkes nur von den sogenannten vortheilhaften Bilanzen herzuleiten wissen, nämlich fremden Nationen möglichst viel zuzuführen und nur möglichst wenig von denselben zu empfangen. Am allerwenigsten würden sich die Engländer zu einem solchen Verhältnisse verstehen, obschon so viele glauben, darin bestehe ihr Reichthum und ihr stetes Streben ginge nur dahin.

Ohne Zweifel bildet sich demnach das jährliche Einkommen der Völker aus den Gesamt-Produkten des Bodens und der Industrie. Allein mit welcher Leichtigkeit schafft der Boden Gewinn und welche Kräfte und Anstrengungen müssen von der Industrie aufgeboten werden, um bei der jetzigen außerordentlichen Concurrenz nur zu bestehen?

Smith spricht in dieser Beziehung sich folgendermaßen aus:

Erster Theil Pag. 237.

„Die Landrente demnach, betrachtet als eine für den Gebrauch des Bodens dem Eigenthümer bezahlte Vergütung, ist natürlicher Weise der Preis eines Monopolisten. Er ist nicht dem angemessen, was der Eigenthümer auf die Kultur seines Landes gewendet hat oder dem, was er nach der Natur der Sache billiger Weise fordern könnte, sondern dem, was der Pächter möglicher Weise schaffen kann.“

Pag. 399.

„Ich habe schon angemerkt, daß Alles was ein Land jährlich hervorbringt, sich in drei Theile und unter drei Klassen von Menschen theile. Ein Theil fließt als Landrente dem Grundeigenthümer, — ein zweiter als Kapitalgewinn den Unternehmern der verschiedenen Arbeiten, — und der dritte

„als Lohn den eigentlichen Arbeitern zu. Diese drei Klassen
 „sind die wesentlichen und ursprünglichen Bestandtheile jeder
 „bürgerlichen Gesellschaft u. s. w.“

„Von jenen drei großen Klassen hat, wie ich eben gezeigt
 „die erste, die Klasse der Landeigenthümer, ein mit dem allge-
 „meinen Wohl des ganzen Staates nothwendig verbundenes
 „Interesse. Was diesen reicher oder ärmer macht, vermehrt
 „oder vermindert auch unfehlbar die Einkünfte von jenem. Sie
 „ist die einzige Klasse, welcher ihre Einkünfte weder Arbeit noch
 „Sorge kosten; die einzige, welche von ihren Einkünften gleich-
 „sam aufgesucht wird und deshalb weder Entwürfe zu machen,
 „noch Anstalten zu treffen nöthig hat. Aber eben diese so be-
 „queme und sichere Lage, in Absicht ihrer Glücksumstände,
 „macht sie oft nicht bloß unwissend u. s. w.“

Zweiter Theil Pag. 142.

„Aber unter allen Kapitalien ist es das auf den Landbau gewen-
 „dete, welches die größte Quantität hervorbringender Arbeit in
 „Gang bringt. Nicht bloß die Knechte und Mägde des Land-
 „wirthes, seine Fröhner und Tagelöhner, sondern auch sein
 „Zug- und Lastvieh sind solche Arbeiter. Ja bei dem Ackerbau
 „arbeitet die Natur mit dem Menschen gemeinschaftlich; und
 „obgleich ihre Arbeit keinen Aufwand kostet, so hat doch das
 „Erzeugniß ihrer Arbeit so gut ihren Werth als das Werk des
 „größten Künstlers u. s. w.“

„Die im Ackerbau beschäftigten Menschen und Thiere brin-
 „gen also nicht bloß, wie die Manufakturen, den Werth dessen was
 „sie selbst verzehren oder das Kapital, durch welches sie beschäf-
 „tigt worden sind nebst dazu gerechneten Gewinnsten, sondern
 „sie bringen einen weit größern Werth hervor. — Nach Ab-
 „zug des ganzen Kapitals des Pächters und seiner Gewinnste
 „bleibt gewöhnlicher Weise von ihren Erzeugnissen noch etwas
 „Beträchtliches übrig, welches dem Grundeigenthümer als
 „Landrente bezahlt wird.“

„Diese Rente kann als das Erzeugniß der Naturkräfte an-
 „gesehen werden, die im Boden selbst stecken und deren Ge-

„brauch der Eigenthümer dem Pächter leihet. Allerdings muß
 „dasjenige Wirkung der Natur sein, was von dem Erzeugnisse
 „eines Ackers übrig bleibt, nachdem alles, was Werk und
 „Arbeit der Menschen ist, oder als solches betrachtet wird, ab-
 „gezogen worden ist. Die Rente ist selten weniger als ein
 „Drittel und ist oft mehr als ein Drittel des Ganzen. Nie
 „kann also eine gleiche Quantität Arbeit auf Manufakturen ge-
 „wendet, ein eben so großes Erzeugniß hervorbringen. Bei
 „diesem thut die Natur nichts; der Mensch thut alles: und im-
 „mer muß sich die Größe des Hervorgebrachten nach den Kräf-
 „ten der wirkenden Ursachen richten, welche bei dessen Erzeu-
 „gung geschäftig gewesen sind. Das auf Ackerbau gewendete
 „Kapital veranlaßt nicht nur eine größere Quantität hervor-
 „bringender Arbeit als ein gleiches auf Manufakturen gewende-
 „tes Kapital, sondern es bringt auch durch eine gleiche Arbeit
 „einen größern Werth hervor als dieses, vermehrt also auch das
 „jährliche Landeserzeugniß, — vermehrt die wirklichen Reich-
 „thümer und Einkünfte des Landes in einem weit größern Ver-
 „hältniß. Unter allen Methoden, wie ein Kapital angelegt
 „werden kann, ist dieses gewiß die ersprießlichste für die mensch-
 „liche Gesellschaft.“

Zu diesen etwas weitläufigen Anführungen aus *Smith's*
 Lehrbuch sind wir durch folgende Beweggründe bestimmt worden:

- A. Den Beweis zu führen, daß der *Hanseman'sche*
 Maasstab des National-Vermögens mit *Smith's* Lehr-
 sätzen ganz übereinstimme;
- B. daß demnach dieser Maasstab keineswegs an das physio-
 kratische System, wohl aber unwillkürlich an *Adam*
Smith erinnere;
- C. weil der Vortheil, welcher aus der Betreibung von Ma-
 nufakturen und Fabriken hervorgeht, in der Folge noch
 mehrmals mit demjenigen verglichen werden wird, wel-
 chen die Bebauung eines ertragfähigen Bodens darbietet.

Fünfter Abschnitt.

Allerdings bezahlen die Menschen die Steuern und nicht der Boden; allein es kommt wesentlich darauf an, welche Mittel den Menschen zu Gebote stehen, um die verlangten Steuern aufzubringen. Wie wir bereits aus dem Vorhergehenden gesehen haben, liegen ohne alle Widerrede in dem Ertrag des Bodens die größten Mittel; in Manufakturen und Fabriken, verhältnißmäßig, nur unbedeutende, und doch wollte Recensent uns gern das Gegentheil glauben machen. Auch scheint derselbe sich ein sehr irriges Bild von der Fruchtbarkeit der Rheinprovinz entworfen zu haben und wähnt wohl überall den schönen fruchtbaren Boden des Landkreises Jülich zu finden.

Wer die 24 preussischen Meilen von Aachen durch die Eifel nach Trier zurückgelegt, das hohe Venn mit seinen Umgebungen, den Hundsrücken, die Kreise Malmedy und Heinsberg besucht hat, der wird, durch eigene Anschauung belehrt, ein ganz anderes, leider trauriges Bild von der Fruchtbarkeit des Bodens in der Rheinprovinz geben, und doch wird hier nur auf einige der unfruchtbaren Theile des linken Rheinufers aufmerksam gemacht. Eine Stunde von Aachen, auf dem Brande, ist der Boden schon sehr unfruchtbar. Die Kulturkosten, da der Dünger nur auf kurze Zeit wohlthätig wirkt, verschlingen beinahe den ganzen Ertrag und daher liegen noch 4 bis 500 Morgen ohne alle Kultur als Gemeinde-Eigenthum da. Auf dieser Heide werden in der Folge die jährlichen Pferde-Rennen Statt finden. Weiterhin, bei Cornely-Münster, Rötgen und Montjoie, wird die Gegend immer unfruchtbarer; bei Büttgenbach und Schönberg trifft man das sogenannte Schiffelland, welches 20 Jahr brach liegen bleibt, alsdann durch die bei der Verbrennung der herangewachsenen Gesträuche und Pflanzen erhaltene Asche gedüngt wird und: Eine Erndte giebt. — Im Kreise Heinsberg sind vor wenigen Jahren viele tausend Morgen Landes zu 2 und 3 Thaler pr. Court. für den Magdeburger Morgen von den Gemeinden verkauft worden.

Diese Thatsachen stimmen wohl nicht sonderlich mit der vom

Recensenten angenommenen großen Fruchtbarkeit des Bodens in der Rheinprovinz?

Wenn durch die größere Bevölkerung in der Rheinprovinz mehr Düngmittel gewonnen werden, hat dieses Verhältniß ohne Zweifel zur Verbesserung des im Allgemeinen sehr unergiebigen Bodens beigetragen. Eben so führt die größere Bevölkerung auch höhere Fruchtpreise herbei. Allein Recensent hat unberücksichtigt gelassen, daß die durch Düngmittel vermehrte Ertragsfähigkeit des Bodens, so wie der größere Werth der Erzeugnisse an Geld bei der Katastrirung und Bestimmung des durchschnittlichen Reinertrages bereits erwogen und veranschlagt worden sind.

Wenn demnach auch für alle Provinzen eine gleichförmige Grundsteuer eingeführt sein wird, und alle Provinzen gleichviel Procente vom Reinertrage des Bodens abgeben, wird die Grundsteuer in der Rheinprovinz immer in dem Verhältnisse bleiben, welches die größere oder geringere Fruchtbarkeit des Bodens, in Verbindung mit den höhern oder niedrigern Fruchtpreisen gegen die östlichen Provinzen bedingen werden.

Was ferner die Angabe betrifft, in den östlichen Provinzen sei der Ertrag des Bodens eine viel größere pars quota aller Erwerbsmittel als in den westlichen, der Manufakturen und des Handels wegen, ist bereits durch die Ausführungen aus Adam Smith bewiesen worden, daß nichts so leichte und sichere Erwerbsmittel darbietet als der Boden.

In den östlichen Provinzen ist die Bevölkerung auf die Quadrat-Meile unbedeutend und dabei die Erzeugnisse des Bodens, wozu auch besonders Wolle und Pferde zu zählen sind, so groß, daß solche den Bedarf bei weitem übersteigen. Welcher Vortheil für diese Provinzen! Das so leicht Erworbene wird ausgeführt und man erhält dagegen seinen Bedarf an Erzeugnissen der Industrie.

Aus dieser leichtern Art zu erwerben, ist auch wohl die in einigen dieser Provinzen, noch mehr oder weniger vorhandene, geringe Neigung, wo nicht Abneigung, für Manufakturen und Handel zu erklären. Die Manufakturen werden durch die geringen Fruchtpreise, welche das Lohn der Arbeiter sehr ermäßigen,

begünstigt, ohne Zweifel in den östlichen Provinzen nicht allein fortbestehen, sondern außerordentlich rasch an Bedeutsamkeit gewinnen, wenn die gestiegene Bevölkerung deren größere Ausdehnung einst nothwendig und wünschenswerth machen wird. —

Bei der jetzigen Bevölkerung ist der Ertrag des Bodens, eben so wie in Amerika, noch immer das kräftigste Mittel, den Wohlstand dieser Provinzen zu heben und dürften mithin vorzugsweise alle Kräfte, in sofern dieses die übrigen Verhältnisse gestatten, auf den Ackerbau zu leiten sein.

Die Fruchtpreise werden in den östlichen Provinzen durch die größere oder geringere Nachfrage der Gesamt-Erzeugnisse ihres Bodens vom Auslande allein bedingt, wodurch denn unbestreitbar feststeht, daß der Eigenthümer die Grund- Steuern und der Consument die auf die Erzeugnisse des Bodens als indirekte Abgaben gelegten Steuern entrichtet.

Wir werden in der Folge auf diese Behauptung zurückkommen, die Wahrheit derselben nachweisen und Folgerungen daraus ziehen.

In welchen Verhältnissen steht nun dagegen die Rheinprovinz?

Die Bevölkerung ist so groß, daß in der Regel alles dem Boden Abgewonnene zur Ernährung seiner Bewohner verwendet werden muß.

Der Ertrag des Bodens kann demnach den Wohlstand in der Rheinprovinz weder bedingen noch erhalten. Im Gegentheil entsteht dabei jedes Jahr ein großer Ausfall, nämlich durch die schweren Summen, welche die Rheinländer dem Staate als Grundsteuer zu entrichten haben. Die größere Ertragsfähigkeit des Bodens, wenn solche wirklich bestände, würde bei der Katastrirung schon Einfluß auf hohe Grundsteuer haben, und mithin in Beziehung auf das Steuer-Quantum auch kein günstiges Resultat herbeiführen. Auf jeden Fall aber müssen unter diesen Verhältnissen die hohen Fruchtpreise, deren Ursachen zum Theil in dem wenig ergiebigen Boden zu suchen sind, als ein Unglück für den Rheinländer erscheinen. Er hat dadurch verhältnißmäßig weit mehr an Grundsteuer, selbst bei Katastrirung

der östlichen Provinzen wie diese zu zahlen, und zwar für Erzeugnisse, welche nothgedrungen zu seinen eigenen Bedürfnissen verwendet werden.

Dem Arbeiter muß ferner ein weit höheres Tagelohn als in den östlichen Provinzen bewilligt werden, oder die Klasse, welche alle andern Klassen durch Arbeit und Entbehrung mit ihren Bedürfnissen und Genüssen zu versehen hat, lebt im größten Elende.

Aus diesen Untersuchungen wird einem jedem die vollkommene Ueberzeugung geworden sein, daß das Fortbestehen des Wohlstandes in der Rheinprovinz, bei ihrer dermaligen Bevölkerung, nicht durch ihren Ackerbau, sondern ganz allein durch ihre Industrie begründet werden könne.

Diese Industrie wollen wir jetzt näher ins Auge fassen, deren Bedeutsamkeit nicht in Abrede stellen, allein auch nicht lächerlich übertreiben und die schwierigen Verhältnisse, welche sie zu bekämpfen hat, theilweise berühren.

In einem Lande, wo die Fruchtpreise entweder durch die Ein- oder Ausfuhr bestimmt werden, unterliegt es gar keinem Zweifel, daß die Grundsteuern den Grundeigenthümer und die indirekten Steuern, z. B. Mahl- und Schlachtsteuer u. dergl., den Consumenten treffen.

Allein in einem Lande, wo weder Früchte ein- noch ausgeführt werden, so wie in der Regel in der Rheinprovinz, hat es denselben Erfolg und dieselbe Wirkung, ob man die Abgaben als Grundsteuer erhebt oder die ersten Bedürfnisse des Lebens besteuert.

Die Richtigkeit dieser auch bereits schon früher ausgesprochenen Behauptung werden wir im gegenwärtigen Abschnitte nachweisen, eher aber noch einige Worte über Klassensteuer sagen.

Der Theil der Klassensteuer, welcher von den Arbeitern entrichtet wird, ist eine Besteuerung des Arbeitslohnes und in der Rheinprovinz als eine auf die ersten Bedürfnisse des Lebens gelegte Abgabe anzusehen. Unter den gegebenen Umständen tritt zwischen Grundsteuer und den erwähnten indirekten Abgaben

eine Wechselwirkung und Ausgleichung ein, wie wir gleich sehen werden.

Der Grundeigenthümer versucht für seine Erzeugnisse so viel mehr zu erhalten, als er an Steuern zu zahlen hat, oder doch wenigstens einen Theil davon erstattet zu erhalten.

Der Consument aber, welcher durch die arbeitende Klasse, ihrer großen Consumtion wegen, allein vertreten wird, ist nur im Stande so viel zu geben, als das in der Provinz übliche Tagelohn in Verbindung mit den übrigen Verhältnissen, ihm gestattet.

Man denke sich alle Ein- und Ausfuhr verboten und eine Grundsteuer eingeführt, welche den jetzigen ganzen Reinertrag des Bodens verschlänge: sollte alsdann wohl der Grundeigenthümer seine Erzeugnisse umsonst geben? Oder es würde eine Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt, welche dem jetzigen Preis der Lebensmittel gleich käme, sollte dann wohl der Arbeiter im Stande sein, außer dieser Steuer auch noch den frühern Preis der Lebensmittel zu zahlen? Gewiß nicht und der Grundeigenthümer würde zwar auch wieder nicht seine Erzeugnisse, wofür er keinen andern Ausweg hätte, für nichts abgeben, aber sich doch mit dem Preise begnügen müssen, welchen die arbeitende Klasse zu zahlen, die Mittel besitzen würde.

Das Verhältniß der Ausgleichung und Wechselwirkung auszumitteln, dürfte eine sehr schwierige, wo nicht unmögliche, Aufgabe sein, da die Ursachen, welche Einfluß dabei ausüben, nicht stets dieselben bleiben.

Sollte man auch vielleicht gegen unsere eben ausgesprochenen Ansichten einige Einwendungen in Beziehung auf Vertheuerung der Lebensmittel durch Grund-, Mahl- und Schlachtsteuer machen und dagegen behaupten: um so viel als die Lebensmittel durch Abgaben vertheuert würden, müsse der Grundeigenthümer sie wohlfeiler geben, so wird doch Niemand dagegen streiten, daß in Ländern, wo das Ausland durch Ein- oder Ausfuhr keinen Einfluß ausübt, Grundsteuern oder Abgaben auf die Erzeugnisse des Bodens als gleichwirkend anzusehen sind.

In der Rheinprovinz war demnach die Einführung der

Mahl- und Schlachtsteuer so zu nehmen, als ob die Zufügung einer neuen Grundsteuer zu der bereits bestehenden außerordentlich hohen französischen Grundsteuer verordnet worden wäre.

Die Industrie hat, wie in dem Vorhergehenden nachgewiesen ist, zuerst den Betrag der Grundsteuer, so wie aller übrigen, an den Staat zu entrichtenden, Steuern zu erschwingen, ehe ein Einkommen für die Provinz bleibt; eben so müssen alle vom Auslande zur Anfertigung der Erzeugnisse der Industrie erforderliche Materialien berichtigt und dann noch in Erwägung gezogen werden, daß nicht nur alle Arbeiten der Professionisten und dergleichen, sondern auch noch ein sehr großer Theil der Erzeugnisse der Fabriken und Manufakturen im Rheinlande selbst consumirt werden.

In allen Zweigen der Industrie ist im allgemeinen die Concurrenz auf eine solche Höhe gestiegen, daß die Unternehmer die größte Thätigkeit und Anstrengung aufbieten müssen, um sich nur zu erhalten. Für dergleichen Unternehmer wird das Fortkommen in der Rheinprovinz doppelt schwierig durch die Anforderung der Arbeiter, ihr Tagelohn in Verhältniß zu den Preisen der durch Grund-, Mahl und Schlachtsteuer, so wie durch andere Verhältnisse, welche wir in der Folge entwickeln werden, vertheuerten ersten Bedürfnisse des Lebens zu stellen.

Der Fabrikant muß seine Fabrik ganz eingehen lassen, oder die Concurrenz mit dem In- und Auslande halten. Er darf mithin auf die Bedürfnisse des Arbeiters keine Rücksicht nehmen, und nur ein solches Lohn bewilligen, als die Umstände erlauben. Der Fabrikant oder eigentlich die Concurrenz bestimmt unter solchen Verhältnissen das Tagelohn so hoch wie möglich, und der Arbeiter ist gezwungen, damit auszukommen.

Die angeführten Thatsachen erklären hinreichend, das Verarmen der arbeitenden Klasse, besonders der Fabrikarbeiter in den Städten, so wie das erschwerte Fortkommen der Anfänger und das schwierige Fortbestehen aller Handlungshäuser, wenn deren Kapitalien in Fabriken und derartigen Unternehmungen angelegt sind. —

Man sinne nicht auf Mittel, das Einkommen der Kapitalien

oder die Gewinnste in der Industrie noch mehr zu schmälern, als bereits durch die Grund-, Mahl- und Schlachtsteuer und dergleichen, welche das Tagelohn erhöht haben, geschehen ist. Eines Theils würde dieses ein vergebliches Streben und andern Theils gar zu befürchten sein, daß die Unternehmer ihre Industrie und Kapitalien in andern Provinzen oder gar in andern Staaten mit größerm Vortheile anlegten und benutzten. Was würde alsdann wohl aus der großen Bevölkerung in der Rheinprovinz werden? Würde man dann auch noch zu den Rheinländern sagen: Die Menschen und nicht der Grund und Boden bezahlen Steuern.

Wie machen hier, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, nochmals darauf aufmerksam, daß man keine Mittel habe, die Kapitalien und Gewinnste in der Industrie zu besteuern, indem den Unternehmern bei freier Concurrenz immer der landübliche Gewinn, weder mehr noch weniger, zufließen wird und muß. Haben die Unternehmer Abgaben zu entrichten, sind sie gezwungen, den Preis ihrer Erzeugnisse zu erhöhen oder das Arbeitslohn zu ermäßigen. Ist weder das eine noch das andere ausführbar, verschwindet die Industrie und das Land verarmt ganz.

Zur Begründung unserer Behauptungen und Ansichten lassen wir wieder Adam Smith sprechen:

Dritter Theil Pag. 253.

„Grund und Boden ist ein Eigenthum, welches nicht vom
„Platze, wo es ist, weggebracht werden kann; aber Geld —
„Kapitalien — kann es leicht. Der Eigenthümer eines Geld-
„kapitals ist in Absicht desselben ein Weltbürger und hängt an
„keinem besondern Lande u. s. w.“

„Durch angelegte Kapitalien wird das Land angebaut;
„durch solche werden die arbeitenden Hände desselben be-
„schäftigt. Eine Auflage, welche die Kapitalien aus dem
„Lande treibt, würde, so weit sich diese Wirkung erstreckt,
„die Quellen des Einkommens für den Landesherrn sowohl als
„die Einwohner austrocknen.

„Indeß fällt eine Auflage, die einen einzelnen Gewerzweig
 „besteuert, nie zuletzt auf die Personen, welche ihn treiben,
 „sondern auf die, welche diesen ihre Waaren, um sie selbst zu
 „verbrauchen, abkaufen. Jene müssen, im gewöhnlichen
 „Laufe der Dinge, immer den landüblichen Gewinn erhalten;
 „— und sie erhalten, wenn die Concurrnz frei ist, auch sel-
 „ten einen höhern. Diese hingegen müssen in dem erhöhten
 „Preise der Waaren, dem Gewerbsmann, die von ihm vor-
 „geschossene Auflage — gemeinlich noch mit einigen darauf
 „gerechneten Zinsen, bezahlen.

S e c h s t e r A b s c h n i t t .

Da wir nicht beabsichtigen, uns in eine Untersuchung über die Höhe der Steuern in Preußen und Frankreich einzulassen, so bemerken wir bloß, daß eine Abnahme der Bevölkerung Frankreichs von $6\frac{1}{2}$ Million, auf den Reinertrag der Güter an Geldwerth einen bedeutenden Einfluß und zwar einen sehr nachtheiligen für den Grundeigenthümer ausüben müßte, indem die Früchte durch kleinere Nachfrage im Preise fallen würden. Die auf diese Annahme vom Recensenten gezogenen Folgerungen würden mithin immer irrig erscheinen und auf keinen Fall zu berücksichtigen sein; Recensent hatte ja selbst in Beziehung auf die Rheinprovinz ganz anders gefolgert.

S i e b e n t e r A b s c h n i t t .

Weder von Hrn. Hansmann noch sonst Jemand ist je die Anforderung gemacht worden, seine Abschätzungen der östlichen Provinzen als richtig anzunehmen und darauf hin die Ausglei-
 chung der Grundsteuer vorzunehmen. Diese aproximativen Abschätzungen haben nur den Zweck, überzeugend darzustellen, daß die westlichen Provinzen gegen die östlichen in der Grundsteuer außerordentlich überbürdet seien, allein keineswegs nachzuweisen, um wie viel.

Daß die Lösung der Frage in Beziehung auf Ausgleichung und Gleichstellung der Grundsteuer zwischen den östlichen und westlichen Provinzen, weder durch Schreibereien noch derartige Verhandlungen erwartet werden darf, wissen die Rheinländer nur gar zu wohl und dringen deswegen stets darauf, daß die östlichen Provinzen ebenfalls katastrirt würden und zwar nach denselben Grundsätzen, welche bei der Katastrirung der Rheinprovinzen Statt gefunden haben.

Man berücksichtigte nämlich die Ertragsfähigkeit des Bodens, die größern oder geringern Kulturkosten, die höhern oder niedrigeren Fruchtpreise und ermittelte dann den durchschnittlichen Reinertrag an Geldwerth.

Bei Beobachtung dieser Grundzüge ist in der Rheinprovinz die höchst unfruchtbare, in jeder Beziehung ganz arme Eifel und viele Tausende Morgen Landes, welche beinahe gar keinen Ertrag geben, gegen den Landkreis Jülich katastrirt worden, ohne daß die Privaten noch Behörden eine Unbilligkeit darin gefunden hätten.

Weswegen sollten nicht dieselben Verfügungen in den östlichen Provinzen zur Ausführung kommen und deren Bewohner eben so viel Procente wie die Rheinländer, von dem Reinertrag ihres Bodens an den Staat zu entrichten haben?

Es ist leider zu wahr, daß in den Rheinprovinzen nicht nur der Boden im Verhältniß zu seinem Reinertrage mit Grundsteuer belegt ist, sondern daß auch noch die Häuser eben so belastet sind, indem der wirkliche oder muthmaßliche Miethertrag derselben dem Ertrag des Bodens gleich erachtet wird, wobei jedoch statt der Kulturkosten ein Viertel des Miethzins als Ermäßigung für Instandhaltungen in Abzug kommt.

Diese sogenannte Grundsteuer verdient, ihrer Wirkungen wegen, eine besondere Aufmerksamkeit und gründliche Untersuchung.

Die Häuser werden nur gebraucht oder bewohnt und produciren eben so wenig etwas, als andere Gegenstände, deren Gebrauch der Eine dem Andern auf einige Zeit gegen eine übereingekommene Vergütung überläßt.

Die Benennung Grundsteuer ist für diese Abgabe offenbar irrig, indem es sich keineswegs von dem Ertrage handelt, welchen der Boden-Flächenraum der Gebäude im Stande sein würde, hervorzubringen.

Es ist unverkennbar eine Häusersteuer. Der Miethzins der Häuser wird durch den im Lande üblichen Zinsfuß bestimmt. Tragen die Häuser, Baukosten, Steuern und Instandhaltung berechnet, mehr ein, werden neue Häuser erbaut, Kapitalien auf diese Weise angelegt und durch Vermehrung der Wohnungen die Miethen ermäßigt werden. Im entgegengesetzten Falle werden dagegen nicht nur keine neuen Häuser erbauet werden sondern manches noch durch Baufälligkeit verschwinden und die Wohnungen wieder allmählig im Preise steigen. —

Also nicht der Eigenthümer, sondern der Consument, wofür der Bewohner angesehen werden muß, bezahlt demnach ganz allein die sogenannte Grundsteuer der Häuser. Für den Wohlhabenden ist diese Steuer als eine Luxus-Steuer zu betrachten, indem er sich allerdings mit einer Wohnung behelfen könnte, welche um so viel kleiner oder weniger angenehm, und deswegen um so viel billiger wäre, als die unter dem Namen Grundsteuer zu entrichtende Abgabe beträgt.

Wir werden jetzt zu einer sehr traurigen Untersuchung in Beziehung der Wirkung der Häuser-Steuer, irrig Grundsteuer genannt, übergehen.

Die arbeitende Klasse hat in der Regel eine so beschränkte Wohnung, daß es ihr unmöglich ist, noch etwas davon zu ermäßigen. Für diese Klasse, welche ohnedies schon durch Salz- und Schlachtsteuer besteuert ist, hat die Häusersteuer denselben Einfluß, wie jede andere auf die ersten Bedürfnisse des Lebens gelegte Abgabe. Ob man dem Arbeiter sein Brot, Salz und Fleisch oder seine Wohnung vertheuert, kommt auf dasselbe hinaus, weil alle diese Gegenstände ihm unentbehrlich sind. Besteht nun eine ähnliche und eben so hohe Steuer in den östlichen Provinzen? Welcher denkbare Grund könnte wohl für das Fortbestehen dieser Steuer in den westlichen Provinzen, ohne gleichzeitig in den östlichen erhoben zu werden, anzuführen

seyn? Sie wird, wie wir nachgewiesen haben, ganz irrig Grundsteuer genannt, trifft keineswegs den Eigenthümer, sondern ganz allein die Bewohner der Häuser, ist für den Wohlhabenden eine Luxus-Steuer und für die arbeitende Klasse eine Besteuerung der ersten Lebensbedürfnisse.

Nach dieser Erörterung wird es wohl überflüssig erscheinen, noch darauf aufmerksam zu machen, daß allmählig die alten Häuser verschwinden und neue an die Stelle treten; daß sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen seit 1815. viele neue Häuser erbaut worden sind; daß die in der westlichen Provinz erbauten die sogenannte Grundsteuer zu entrichten haben, allein die in den östlichen erbauten derselben Steuer nicht unterworfen sind. Ist dieses billig? Man wende nicht dagegen ein, die sogenannte Grundsteuer der Häuser werde von der eigentlichen Grundsteuer des Bodens, so wie unter französischer Herrschaft, abgeschrieben. Dieses ist freilich wahr, allein dessen ungeachtet bleibt die Grundsteuer noch immer so außerordentlich hoch in den Rheinprovinzen, und die Rheinländer verbinden mit ihrem Dringen auf Kastastrirung der östlichen Provinzen und Ausgleichung der Grundsteuer keine weitere Anforderung als:

es möchten künftighin in den östlichen Provinzen eben so viel Procente vom Reinertrage des Bodens und Miethwerthe der Häuser, wie in den westlichen Provinzen, erhoben werden.

Nachdem wir unsere Erwiederung beendigt haben werden, wird es sich auf das handgreiflichste herausstellen, wie gerade die Zahlen des Recensenten und nicht diejenigen des Herrn Hansemann aller vernünftigen Stütze entbehren und nur einzig auf beliebigen Annahmen beruhen.

A c h t e r A b s c h n i t t .

Dem Recensenten scheint es unbekannt zu sein, daß in den Rheinlanden oft die Bebauung eines einzigen Morgens und auch wohl noch weniger ausreicht, einer ganzen Familie die Mittel, um leben zu können, darzubieten. Wäre ihm dieser Umstand bekannt gewesen, so würde er wahrscheinlich den

Ertrag eines Morgens fruchtbarren Landes in der Rheinprovinz wenigstens zu Thaler 150 veranschlagt haben.

Allein der Boden ist hier nur als Werkzeug zu betrachten, wenn ein kräftiger Mann mit seiner Familie von Morgens früh bis Abends spät arbeitet, muß denn doch wohl so viel verdient werden, daß die Familie sich kümmerlich ernähren kann? Die Sache kommt uns ungefähr so vor, als ob Recensent gesagt hätte: Wenn am Rheine ein Schreiner eine Hobelbank nebst einigen Meißeln besitzt und den ganzen Tag bei der Arbeit bleibt, ist er im Stande, sich und seine Familie zu ernähren, mithin trägt eine Hobelbank in der Rheinprovinz wenigstens jährlich 150 Thaler ein oder eben so viel wie 45 bis 60 Morgen bebaueten Landes in der Mark Brandenburg.

Hätte Recensent nun ferner berechnet, wie viel Hobelbänke sich in der Rheinprovinz befinden, oder gar, wie viel deren aus dem Holztrage der Waldungen noch gefertigt werden könnten, würde es ihm sehr leicht geworden seyn, durch Zahlen nachzuweisen, wie wenig Steuern die Rheinländer im Verhältnisse zu ihren Erwerbsmitteln zahlten.

Man wird uns nicht zumuthen, die Annahme des Recensenten weiter zu beleuchten, und gewiß noch weniger, die darauf hingezogenen Schlüsse in der Folge zu berücksichtigen, und so bemerken wir nur noch:

daß in Provinzen, wo die Parzellirung des Bodens bereits Statt gefunden hat, dergleichen kleine Landbebauer gar nicht selten sind, allein daß diese Leute, so wie ihre Frauen und Kinder, mit der größten Anstrengung arbeiten und nicht besser leben als der gewöhnliche Tagelöhner. Der Boden ist offenbar in ihrer Hand nur Werkzeug.

Der Besitzer der 45 oder 60 Morgen in der Mark Brandenburg arbeitet und lebt er auch so? Und endlich, hat dieser nicht noch viele Leute in seinen Diensten, welche eben so gut, wo nicht weit besser leben, als der kleine Bebauer am Rheine?

Man darf sich wohl darüber wundern, daß Kritiken, in welchen solche und einige der folgenden Annahmen vorkommen,

eine Aufnahme in Blätter für wissenschaftliche Kritik gefunden haben.

Neunter Abschnitt.

Dieser Abschnitt findet sich schon in Beziehung auf den größern Werth der Produkte in stark bevölkerten Provinzen durch die vorhergehenden Erörterungen zur Genüge beantwortet; eben so ist der außerordentlich große Vortheil nachgewiesen worden, welcher den Bewohnern der östlichen Provinzen durch die Bebauung eines erträgfähigen Bodens erwächst.

Wenn man nun dabei die große Unfruchtbarkeit des größern Theils der Rheinprovinz, in Verbindung mit der großen Bevölkerung auf die Quadrat-Meile gegen die geringe Bevölkerung in den östlichen Provinzen, so wie die durchschnittliche größere Fruchtbarkeit des Bodens, unparteiisch berücksichtigt, wird man sich gar nicht darüber wundern, daß in der Rheinprovinz nur Thaler 122, dagegen in Brandenburg Thaler 171, in Pommern Thaler 165 $\frac{2}{3}$ National-Vermögen auf den Kopf komme.

Das Quantum des National-Vermögens auf den Kopf würde sich noch viel vortheilhafter für die östlichen Provinzen herausgestellt haben, wenn statt nach Gelde nach Erzeugnissen des Bodens gerechnet worden wäre. Durch die große Bevölkerung und geringe Fruchtbarkeit des Bodens sind die Lebensmittel in der Rheinprovinz theuer und mithin berechtigen dorten Thaler 122 nur zu einer weit geringern Anforderung an Genüssen und Arbeiten oder Produkten des Landes, als eine gleiche Summe in den östlichen Provinzen.

Die Größe oder eigentlich die Kleinheit des Viehes in der Eifel und dergleichen Gegenden der Rheinprovinz scheint dem Recensenten ganz unbekannt zu sein.

Es ist schon ein Irrthum, die Klassensteuer als eine direkte Einkommen-Steuer anzunehmen, indem der größere Betrag derselben in der Rheinprovinz von der arbeitenden Klasse aufgebracht wird. Sie ist vielmehr zum Theil als eine auf das Tagelohn gelegte Abgabe anzusehen und mithin ihrer Natur

nach den Steuern auf die ersten Bedürfnisse des Lebens zuzufügen. Allein ganz unbegreiflich muß es erscheinen, daß Recensent keinen Anstand nimmt, die Wahl- und Schlachtsteuer den direkten Steuern zuzufügen. Die Ursache liegt wohl darin, daß die östlichen Provinzen, auf den Kopf, mehr an Wahl- und Schlachtsteuer aufbringen als die westlichen, und Recensent bei seiner Annahme sogar durch Zahlen beweisen konnte, daß die Rheinprovinz auf keinen Fall Ursache habe, sich über die Vertheilung der Gewerbe- und Klassensteuer zu beklagen. Folgendes noch zur Aufklärung dieses Verhältnisses.

Schon im Jahre 1830. bemerkte der verstorbene Finanzminister von Moß den westphälischen Ständen auf ihre Beschwerde wegen Ueberbürdung in der Grundsteuer gegen die östlichen Provinzen:

selbst wenn in den westlichen Provinzen die Grundsteuer etwas mehr auf den Kopf betragen möchte als in den östlichen, so fände dagegen hinsichtlich der indirekten Steuern ein entgegengesetztes Verhältniß Statt, indem diese in den letztern Provinzen sich auf eine Kleinigkeit mehr als in den erstern auf den Kopf der Bevölkerung berechneten.

Allein diese Erörterung war nichts weniger als geeignet, die Rheinländer in Beziehung auf ihre Beschwerde zu beruhigen, indem die Grundsteuer nicht nach Köpfen, sondern einzig und allein nach dem Flächenraum, der Ertragsfähigkeit des Bodens bei Berücksichtigung der Kulturkosten und Fruchtpreise, berechnet wird.

Bei Erwägung der großen Bevölkerung in den westlichen Provinzen und der geringen in den östlichen, so wie der übrigen schon in den vorhergehenden Abschnitten Statt gefundenen Erörterungen, wurde dem Rheinländer die traurige Ueberzeugung, daß die gefürchtete Ueberbürdung nicht allein wirklich bestände, sondern in einem weit höhern Grade, als man bis dahin gehandelt hatte. Der Umstand, daß die östlichen Provinzen bei ihrer geringen Bevölkerung auf die Quadrat-Meile, wo so viel Land mehr auf den Kopf kommt und die Zahl der Proletarier so ungleich weniger zahlreich wie in den bevölkerten Rheinpro-

vinzen ist, an indirekten Steuern mehr auf den Kopf aufbringen, erschien den Verhältnissen und der Billigkeit ganz entsprechend und zwar besonders aus dem Grunde, weil bei den indirekten Abgaben jedes Individuum durch größere oder geringere Consumption sich selbst besteuert. Auch dürfte daher der Ertrag an indirekten Steuern, bei gleichförmigem Besteuerungsmodus, der zuverlässigste Maasstab sein, um den Wohlstand der verschiedenen Provinzen des Preussischen Staates zu ermitteln, indem sich daraus bestimmt ergibt, was ein jeder Bewohner derselben, durchschnittlich, zu seinen Bedürfnissen zu verwenden hat. Die arbeitende Klasse macht überall den weit größern Theil der Bevölkerung aus, und daß diese Klasse in den westlichen Provinzen besser lebe wie in der Rheinprovinz, wird auf jeden Fall durch den Ertrag der indirekten Abgaben erwiesen.

Findet sich nun der Hansemann'sche für das Nationalvermögen aufgestellte Maasstab durch die eben angeführten Ergebnisse nicht auf das vollkommenste unterstützt und gerechtfertigt? Daß Recensent gern das Gegentheil daraus folgern möchte, ist sonderbar genug, liegt aber zum Theil, wie schon angeführt worden ist, darin, daß er nicht allein die Klassensteuer sondern sogar die Mahl- und Schlachtsteuer als direkte Steuern ansieht, und unberücksichtigt läßt, daß in der stark bevölkerten Rheinprovinz gar viele auf das Vorhandene Anspruch haben, dagegen in den östlichen Provinzen, verhältnißmäßig, nur wenige.

Ueber die Natur der in Rede stehenden Steuern, so wie über ihre Wirkung in der Rheinprovinz, haben wir uns bereits in den frühern Abschnitten ausgesprochen.

Zehnter Abschnitt.

Hier hätten wir eigentlich weder etwas zu erinnern noch zu bemerken, sondern bloß auf die vorhergehenden beiden Abschnitte zu verweisen, besonders auf erstern, welcher die Annahme in Beziehung auf den Ertrag des Bodens im Kreise Solingen einigermaßen beleuchtet. Inzwischen scheint uns doch folgende

Erörterung nicht überflüssig, um die Steuerfähigkeit der östlichen Provinzen, im Verhältnisse zu den westlichen, auf das fühlbarste darzustellen.

Wie würden wohl die östlichen Provinzen wegkommen, wenn man sie zwänge, abgesehen von der Ausführbarkeit, ihre Bevölkerung so sehr zusammen zu drängen, daß nicht mehr bebaueter Boden auf den Kopf käme, wie in der bevölkerten Rheinprovinz, mithin vielleicht auf ein Viertel des jetzigen Areal; dann ihnen zumuthete, die übrigen drei Viertel zu veräußern und zu ihnen sagte:

Ihr habt jetzt Kapitalien; die Menschen und nicht der Boden zahlen Steuern; ihr müßt nun nicht allein für das Viertel so viel an Grundsteuer auf den Kopf aufbringen, wie früherhin für das Ganze, sondern noch mehr; durch die größere Bevölkerung auf die Quadrat-Meile wird der Boden durch größere Düngmittel weit fruchtbarer; eure Produkte haben größern Werth und aus allen diesen vereinigten Gründen müßt ihr es selbst ganz billig finden, daß der Staat bei euch die Rheinische Grundsteuer einführe und erhebe.

Filfter Abschnitt.

Die Worte des Recensenten klingen beinahe so, als ob durch die Vereinigung der Rheinprovinz mit Preußen alles Privateigenthum aufgehört habe, und die Eigenthümer steuerfreier Grundgüter sich höchst glücklich schätzen müßten, daß der Staat sich mit einer sehr hohen Grundsteuer begnüge und sie nicht wie die Domainen-Bauern in den östlichen Provinzen behandelte.

Dergleichen Aeußerungen verdienen in unserm Staate gar zu wenig Beachtung, um darauf ernstlich zu erwiedern, oder sich gar dadurch beunruhigt zu fühlen. Was aber die Domainen und die darauf gestützten Folgerungen betrifft, so wollen wir dieses Verhältniß einigermaßen zu erörtern suchen.

Wenn der Preussische Staat bei Erwerbung der Rheinprovinzen einen großen Schatz und freie Domainen besessen

hätte, würde man wahrscheinlich zu den Rheinländern gesagt haben: Ihr müßt verhältnißmäßig einen gleichen Antheil an baarem Gelde und Domainen stellen, wenn diese Gegenstände gemeinsames Staatseigenthum werden sollen; außerdem werden dieselben zum besondern Vortheile der Provinzen verwendet, welche solche besessen oder erworben haben.

Gegen eine solche Zumuthung hätten die Rheinländer wohl nichts einwenden können. Allein sollte nun nicht daraus gefolgert werden müssen, daß im entgegengesetzten Falle, die Rheinländer mit allem Grunde befugt seyen, gegen die alten Provinzen ähnliche Anforderungen zu erheben? Wir wollen die Schulden Preußens vor Erwerbung der Rheinprovinz bezeichnen. Die allerdings bedeutenden Domainen in den östlichen Provinzen können dagegen nicht in die Wageschale gelegt werden.

Die Revenuen dieser Domainen sind eben so wenig hinreichend, die jährlichen Zinsen der Staatsschuld abzutragen, als nach dem allmäligen Verkauf derselben deren Gesammtvertrag ausgereicht haben wird, die Staatsschuld selbst gänzlich damit zu tilgen.

Wenn der Ausfall, so wie sehr wahrscheinlich ist, von sämtlichen Provinzen aufgebracht werden wird, erwächst offenbar den neuen Provinzen daraus ein Nachtheil zum Vortheil der alten.

Dem Recensenten muß es wohl unbekannt seyn, daß nach dem für den Preussischen Staat festgesetzten Schulden-Tilgungs-Plane die Domainen, wovon jährlich ein bestimmter Theil verkauft wird, nebst ihren Einkünften zur Tilgung der Preussischen Staatsschuld angewiesen und bestimmt sind. Dasselbe Verhältniß, welches in der Rheinprovinz unter französischer Herrschaft Statt gefunden hat, besteht mithin jetzt in den östlichen Provinzen: Der Staat überläßt den Einwohnern seine Domainen als Erwerbquelle, jedoch so wie ein Privat dem andern Privaten etwas überläßt; nämlich: gegen Zahlung.

Wenn die Domainen in den östlichen Provinzen verkauft seyn werden, auf welche Weise wird der Staat alsdann wohl

wieder Vortheil aus dem Boden ziehen? Recensent hat sich bereits darüber ausgesprochen und nach dessen Ansichten: wären die Grundeigenthümer sämmtlich als Domainen-Bauern zu behandeln, oder eine Grundsteuer einzuführen, welche eben so viel aufbrächte, als die Einkünfte der verkauften Domainen bezugen. Wir glauben das Sachverhältniß deutlich erörtert zu haben und bemerken nur noch, daß die Rheinprovinzen mit ansehnlichen Domainen an die Krone Preußen gekommen, allein dieselben auf dem linken Rheinufer größtentheils verkauft geworden sind, und die Domainen in den östlichen Provinzen ein gleiches Schicksal haben werden, da solche zur Tilgung der Staatsschuld bereits überwiesen sind. Also weder von den Domainen in den östlichen noch westlichen Provinzen, gleichviel wie man die Sache ansieht, darf vernünftiger Weise bei der Beurtheilung über Vertheilung der Steuern mehr Rede seyn.

Die Domainen werden in den Händen von Privaten einen weit größern Ertrag geben, und mithin wird die Gesamtbevölkerung, deren Representant der Staat ist, durch die Veräußerung derselben offenbar gewinnen.

Das Interesse des Staats ist nie von demjenigen seiner Bewohner zu trennen, und dieser wird also um so viel reicher werden, als die künftigen Besitzer der Domainen, durch bessere Bewirtschaftung und erhöhten Ertrag des Bodens, deren Werth steigern werden. — Diese Güter werden ferner, nach Einführung einer allgemeinen Grundsteuer im preussischen Staate, bei neuern Abschätzungen jedes Mal um so viel mehr in der Grundsteuer herangezogen werden können, als deren Kultur vorge-schritten seyn wird.

Adam Smith's Ansichten über Domainen sind folgende:

Dritter Theil Pag. 208 u. 209.

„In jeder dieser Monarchieen würde der Verkauf der Kronländer eine sehr ansehnliche Summe Geldes ausmachen, die, zu Bezahlung der Staatsschulden verwendet, einen weit größ-

„hern Theil der für solche verpfändeten Einkünfte frei machen
 „würde, als die verkauften Ländereien selbst jemals dem Staate
 „brachten.

„Da Landgüter, die in der vollkommensten Kultur sind, und
 „die zur Zeit, da man sie zum Verkaufe ausbietet, eine so hohe
 „Rente bringen, als sich wahrscheinlich je nur von ihnen erwer-
 „ben läßt, doch um das Dreißigfache ihrer jährlichen Einkünfte
 „verkauft werden: so läßt sich vermuthen, daß die schlecht ange-
 „baueten, unendlicher Verbesserungen fähigen und wenig ein-
 „bringenden Krongüter, um das Fünzig- oder Sechzigfache
 „ihrer jährlichen Renten zu verkaufen seyn würden. Dadurch
 „würde die Krone unmittelbar in den Besitz derjenigen Ein-
 „künfte kommen, welche diese große, von dem Verkaufe geld-
 „sete Summe von den auf ihnen haftenden Pfandrechten bez-
 „freien könnte. Nach wenigen Jahren würde sie wahrschein-
 „lich noch ein zweites Einkommen erhalten. Diese verkauften
 „Kronländer, in Privatbesitzungen verwandelt, würden gar
 „bald in gute Kultur kommen. Mit der Vermehrung ihrer Er-
 „zeugnisse würde sich auch die Bevölkerung des Landes vermeh-
 „ren: da sowohl das Einkommen des Volkes, als die Summe
 „der von ihm zu verbrauchenden Gegenstände sich vermehrte.
 „Wenn sich aber die Bevölkerung, das Einkommen des Volkes
 „und der allgemeine Waarenverbrauch vermehrt: so müssen auch
 „die Zoll- und Accise-Einkünfte der Krone wachsen.

„Die Einkünfte, welche in irgend einem civilisirten Staate
 „die Krone von ihren Ländereien zieht, scheinen zwar keinem
 „einzelnen Unterthan das mindeste zu kosten, sie kosten aber im
 „Grunde der ganzen Gesellschaft mehr, als irgend ein anderes
 „gleich großes Einkommen, dessen die Krone genießt. Es würde
 „in allen Fällen dem Publikum vortheilhaft seyn, wenn der
 „Krone diese aus ihren Domainen entspringenden Einkünfte aus
 „einer andern Quelle ersetzt und jene Ländereien unter das Volk
 „vertheilt würden — eine Sache, die nicht besser als durch
 „einen öffentlichen Verkauf jener Domainen, Güter geschehen
 „kann.

Zwölfter Abschnitt.

In der Rheinprovinz und in allen übrigen zum ehemaligen französischen Kaiserreich gehörenden Provinzen war das Grundeigenthum eben so steuerfrei erklärt, als jetzt der Boden des steuerfreisten Gutes in den östlichen Provinzen.

Allein in Frankreich, so wie heut zu Tage beinahe in allen Staaten, ist der Grundsatz aufgestellt: Die Einnahme muß sich nach der Ausgabe richten, mit andern Worten: Die Bürger müssen so viel an Steuern aufbringen, d. h. von ihrem Einkommen abgeben, als zur Bestreitung des Staatshaushaltes erforderlich ist. Die Einwendung der Bürger: Wir haben früherhin eine solche Abgabe nicht bezahlt, deswegen kann uns auch jetzt der Staat rechtlicher Weise nicht dazu verpflichten, würde man daher lächerlich, wo nicht gar revolutionair finden. Und doch ist es bloß diese Behauptung, welche Recensent für die Grundsteuer in den östlichen Provinzen geltend zu machen sucht.

Wenn der Staat zur Bestreitung seines Haushaltes Abgaben einführen und erheben will, muß die eine oder andere Klasse der Bürger solche aufbringen und demnach einen Theil ihrer Landrente oder gar einen Theil desjenigen abgeben, was sie erst durch Industrie oder Handarbeit erwerben sollen. Es fragt sich also nur, welche Steuer am billigsten erscheint, und bei dieser Frage werden sich ohne Zweifel alle Stimmen dahin vereinigen, daß zuerst dem Grundeigenthümer zuzumuthen sei, einen Theil der Grundrente, welche ihm ohnedies ohne alle Mühe und Arbeit zufließt, dem Staate zu überlassen.

Unter der französischen Herrschaft war, wie bereits angeführt worden ist, das Grundeigenthum in der Regel von allen Neallasten frei. Nichts desto weniger konnte der Ertrag des Bodens, gerade so wie jedes andere Einkommen oder Vermögen, durch Beschlüsse des Corps legislativ zu Staatsbedürfnissen in Anspruch genommen werden. Allein diese Beschlüsse hatten nur für ein einziges Jahr Gesetzmäßigkeit, und wurden jedes Jahr bei Feststellung des Budgets erneuert, wenn es

nothwendig oder zweckmäßig erschien. Der Beamte aber, welcher eine Steuer, die für ein Jahr bewilligt worden war, auch für das folgende Jahr, ohne abermalige Bewilligung des Corps legislatif, hätte erheben wollen, würde sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben.

Die unter der Benennung von Grundsteuer in Frankreich ausgeschriebene Steuer war demnach durchaus keine Neallast der Güter und führte auch eben so wenig, wie jede andere Abgabe, eine stete Verpflichtung für denjenigen herbei, welcher zu deren Zahlung gesetzlich verpflichtet wurde.

Zur Zeit, als die Grundsteuer von den Franzosen eingeführt wurde, war beinahe alles Grundeigenthum in der Rheinprovinz in Beziehung auf den Staat steuerfrei.

Die Einführung dieser Abgabe war den Rheinländern eben so wenig angenehm, als eine ähnliche Maasregel jetzt den Bewohnern der östlichen Provinzen seyn wird. Allein wie war der Sache abzuhelpen? Der Staat wollte und mußte zur Bestreitung seines Haushaltes Abgaben erheben.

Da jedoch diese Steuer, so wie alle übrige Abgaben in Frankreich, nach gleichen Grundsätzen erhoben wurden, war nichts unbilliges damit verbunden und man tröstete sich schnell, indem einer zum andern sagte: in allen Provinzen wird dieselbe Steuer ausgeschrieben, und was wir dem Staate auf diese Weise zahlen, braucht durch andere Steuern, welche gewiß noch weit nachtheiliger und empfindlicher seyn würden, nicht mehr aufgebracht zu werden.

Wenn nun keine Verordnung erscheint, welche die Einführung und Erhebung der in Rede stehenden Grundsteuer für den ganzen preussischen Staat anordnet, oder das bereits bestehende Gesetz, nämlich das Finanz-Edikt von 1810, faktisch nicht zur Ausführung gebracht wird, mit welchem Rechte oder nur Billigkeitsgrunde könnte man alsdann von der Rheinprovinz die Fortzahlung der hohen französischen Grundsteuer verlangen? Sollte man dagegen einwenden, weil sie dort seit längerer Zeit bestche und viele Güter unter dieser Last verkauft worden seyen, so erwiedern wir darauf:

1. Daß durch Aufhebung der Grundsteuer die Rheinprovinz nur dasjenige wieder gewinnen würde, was sie durch Einführung derselben verloren hat.

2. Daß überall durch Einführung neuer Abgaben das Einkommen der Bewohner geschmälert und eben so durch Aufhebung bestehender Steuern gesteigert wird.

3. Daß, wenn eine Provinz einem Staate entrißen und einem andern Staate einverleibt wird, dasselbe Steuer-System, welches in diesem besteht, auch für die neuerworbene Provinz in Ausübung zu bringen ist; es aber im höchsten Grade unbillig sein würde, wenn man zu den Einwohnern sagte: diese oder jene Abgabe ist freilich in dem Staate, zu welchem ihr früherhin gehörtet, von allen Provinzen gleichförmig geleistet worden, allein wir können sie in unsern alten Provinzen nicht einführen, weil sie dorten vor eurer Vereinigung nicht bestanden hat; dessen ungeachtet müßt ihr diese Steuer immer fort bezahlen und zwar ohne deswegen von den Steuern frei zu bleiben, welche in den alten Provinzen, dagegen nicht bei euch, erhoben wurden. Wohin würden solche Grundsätze führen, wenn Provinzen das Unglück hätten, mehrmale den Landesherren zu wechseln?

4. Daß 1820 bei Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer, welche der Stadt Edln ungefähr Thlr. 100,000 und Aachen Thlr. 60,000 jährlich kostet, auch keine Rücksicht darauf genommen wurde, daß solche früherhin in der Rheinprovinz ebenfalls nicht bestanden hatte. Dieses hätte nun für die Rheinprovinz eine ganz besondere Berücksichtigung verdient, indem wir nachgewiesen haben, daß es in dieser Provinz keinen Unterschied für die Besteuerten macht, ob man die Abgaben als Grundsteuer oder als Mahl- und Schlachtsteuer erhebe. Die Mahl- und Schlachtsteuer war demnach eine abermalige Grundsteuer oder eine Erhöhung der bereits bestehenden, ungeachtet die östlichen Provinzen selbst noch immer mit der letztern verschont blieben.

Wäre es 1820, als man den Rheinländern eine neue und zwar so höchst bedeutende Steuer, als die Mahl- und

Schlachtsteuer ist, auflegte, nicht ganz an der Zeit gewesen, in den östlichen Provinzen dagegen die rheinische Grundsteuer einzuführen? Auf die Klagen der Rheinländer hätte man auf die rheinische Grundsteuer in den östlichen Provinzen, und auf die Klagen dieser Provinzen auf die Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer in den Rheinprovinzen hinweisen können. Allein die Rheinländer erhielten gemeinschaftlich mit den östlichen Provinzen die Mahl- und Schlachtsteuer und behielten für sich allein die hohe rheinische Grundsteuer, obschon das Finanz-Edikt von 1810 weder widerrufen, noch modificirt, vielmehr im Gesetze vom 30. Mai 1820 gesagt wurde: Um die Reform der Steuergesetzgebung zu vollenden, sei vor Allem eine Revision der Grundsteuer in sämtlichen Provinzen nothwendig; und im Aufruf des Königs, vom 5. April 1815, an die Rheinländer bei der Besignahme der Rheinprovinz:

Ich werde Euch nicht durch öffentliche Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und festgesetzt werden, nach einem allgemeinen, auch für meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plane.

Sollte man durch alle diese schlagenden Beweise noch nicht von der Billigkeit der Anforderung der Rheinländer die Grundsteuer in allen Provinzen nach gleichen Grundsätzen zu erheben, überzeugt sein wollen und sich noch immer mit der Einwendung zu schützen suchen, man nehme dadurch in den östlichen Provinzen den Grundbesitzern einen Theil ihres Eigenthums, und gebe dagegen in den westlichen denselben etwas, so sie früher nicht besaßen, so würde sich die Streitfrage nichts desto weniger auf folgende Weise sehr gut ausgleichen lassen; nämlich:

Man erhebe in der Rheinprovinz um so viel weniger an Mahl- und Schlachtsteuer, als dieselbe, verhältnißmäßig, mehr an Grundsteuer wie die andern Provinzen des Staates aufbringt; oder:

Man verpflichte die östlichen Provinzen, ihre Grundbesitzer für die einzuführende rheinische Grundsteuer zu entschädigen. Auf diese Weise würden nicht mehr die Grundeigenthümer allein,

sondern die sämmtlichen Bewohner dieser Provinzen herangezogen werden und die verschiedenen Provinzen des preussischen Staates in ein billiges Steuerverhältniß treten.

Durch solche Ausgleichungen würde so wohl der Gerechtigkeit, als der Billigkeit genügt und eigentlich keinem Privaten etwas gegeben noch genommen, allein doch eine große Erleichterung für die Rheinprovinz herbeigeführt werden, entweder durch Aufhebung oder Ermäßigung der Mahl- oder Schlachtsteuer oder dadurch, daß ein verhältnißmäßiger Theil der jetzigen rheinischen Grundsteuer von den übrigen Provinzen übernommen würde.

Bei diesen Erörterungen wollen wir denn auch die Reallasten in den östlichen Provinzen mit einigen Worten berühren.

Die Reallasten, welche in der Rheinprovinz nach den Gesetzen geltend gemacht werden konnten, sind von den preussischen Domainen-Verwaltungen mit ganz besonderm Eifer aufgesucht worden und werden neben der Grundsteuer erhoben.

Bei Einführung der rheinischen Grundsteuer in den östlichen Provinzen sind mithin ebenfalls die Reallasten der Güter von der Grundsteuer streng zu trennen und von den Domainen-Verwaltungen besonders einzuziehen.

Es wird einem Jeden einleuchten, daß bei der einzuführenden Grundsteuer nur diejenigen Grund-Abgaben in den östlichen Provinzen, welche dem Staate nicht als Reallasten, sondern als Steuern entrichtet wurden, berücksichtigt werden dürfen.

Die von Reallasten freien Güter werden also in den östlichen und westlichen Provinzen, gleichviel also von dem Ertrag des Bodens als Steuern an den Staat zu zahlen und die mit Reallasten beschwerten Güter außerdem die auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten noch besonders zu erfüllen haben. —

Wenn die Reallasten, welche in den östlichen Provinzen auf gewissen Gütern zum Vortheil des Staates haften, ihrer Natur gemäß, als wirkliches Staatseigenthum angesehen und den Domainen-Verwaltungen überwiesen werden, so werden die Domainen sich dadurch ansehnlich vermehren und der Aus-

3

fall bei der Tilgung der Staatsschulden wird für die neu erworbenen Provinzen weniger nachtheilig erscheinen. —

Was mag Recensent wohl unter contribuablen Bauern in der Rheinprovinz verstehen? Will er dadurch den Eigenthümer bezeichnen, welcher seinen Boden selbst bebauet? Dieser würde ohne Zweifel durch Aufhebung oder Ermäßigung der Grundsteuer erleichtert werden. Versteht er aber unter jener Benennung den gewöhnlichen Pächter, würde dieser freilich nicht mehr als jeder andere Bewohner der Provinz gewinnen, indem man am Rheine, so wie in allen andern Ländern, dem Pächter die Benutzung des Bodens gegen eine Entschädigung überläßt, welche durch die Concurrenz der Pächter selbst, im Verhältnisse zu dessen Ertrag, bestimmt wird.

In der Kritik steht zwar contribuabler Bauer in den östlichen Provinzen, welches wir jedoch für einen Druckfehler angesehen und deswegen in den westlichen Provinzen gelesen haben, weil sonst die Sonderbarkeit, wir wollen uns keines andern Ausdrucks bedienen, denn doch gar zu groß sein würde.

In den östlichen Provinzen ist contribuabler oder Domainen-Bauer gleichbedeutend.

Die Domainen-Bauern haben kleinere oder größere Domainen-Parzellen eigentlich nur gegen einen bestimmten Betrag in Pachtung. Allein da solche Pachtungen in der Regel vom Vater auf den Sohn übergangen, ist eine Art von Rechtsverhältniß daraus entstanden. Die Domainen-Bauern betrachten sich mehr oder weniger als Eigenthümer der benutzten Domainen, jedoch unter der Verbindlichkeit, dem Staate jetzt als Realkast zu entrichten, was demselben ursprünglich als Pachtzins zu zahlen war. Dieser Besitz dürfte mithin noch immer mit einer steten Pachtung zu vergleichen sein, und der Domainen-Bauer in dieser Beziehung einiger Maassen gegen den Staat in denselben Verhältnissen stehen, wie der Pächter am Rheine gegen den Eigenthümer des angepachteten Gutes. Hätte nun Recensent wirklich schreiben wollen: Bei der Frage über Ausgleichung der Grundsteuer würde es zuerst darauf ankommen,

den contribuablen Bauer in den östlichen Provinzen zu erleichtern, würde dieses mit andern Worten heißen:

Der Domainen-Bauer oder Pächter in den östlichen Provinzen ist Eigenthümer, oder: der Grundeigenthümer in den Rheinprovinzen ist nur ein Domainen-Bauer.

Es wird uns gewiß kein Rheinländer zumuthen, auf solche Aeußerung zu erwiedern.

Wer hat denn dem Recensenten zugemuthet, sich mit dem angeblichen physiokratischen Lehrsatze einverstanden zu erklären: daß der Bauer seine Produkte um eben so viel theurer verkaufe, als er an Grundsteuer zu zahlen habe?

Wir wollen jetzt noch mit einigen Worten die Erfolge untersuchen, welche die Aufhebung oder Ermäßigung der Grundsteuer in der Rheinprovinz, oder die Einführung derselben in den östlichen Provinzen herbeiführen würde.

Wenn die Grundsteuer in der Rheinprovinz aufgehoben oder auch nur ermäßigt würde, so würden

1. Die Grundeigenthümer eine höhere Rente von ihren Gütern ziehen, demnach ein größeres Einkommen haben und die Provinz dadurch an Wohlstand gewinnen;

2. Würde jedoch aus den Gründen, welche wir schon früher entwickelt haben, die Rente des Bodens nicht im Verhältniß zur Ermäßigung der Grundsteuer gesteigert werden, sondern durch mäßigere Fruchtpreise ein Theil davon allen Bewohnern der Provinz zufließen.

3. Würde bei gänzlicher Aufhebung der hohen Grundsteuer höchstwahrscheinlich, ungeachtet der großen Kosten, noch vieler von Natur sehr unfruchtbarer Boden urbar gemacht, das Quantum der Erzeugnisse vermehrt und dadurch nicht unwahrscheinlich die Fruchtpreise um so viel ermäßigt werden, als die Grundsteuer beträgt. In diesem Falle würden die jetzigen Eigenthümer der sich bereits in gutem Kultur-Zustande befindenden Ländereien nichts dabei gewinnen, sondern der Steuer-nachlaß durch Ermäßigung der Fruchtpreise der arbeitenden Klasse und der Industrie beinahe gänzlich zufallen.

Welcher Vortheil für die Provinz und selbst für den Staat!

Wer die traurige Existenz der arbeitenden Klasse in der Rheinprovinz, besonders der Fabrikarbeiter in den Städten kennt, wird als Menschenfreund dieser Klasse, welche gewöhnlich großen Mangel leidet, indem andere durch ihre Arbeit in Ueppigkeit leben, gewiß vom ganzen Herzen eine solche Verbesserung ihres Schicksals wünschen.

In den vorhergehenden Abschnitten haben wir schon angeführt, daß in Ländern, wo die Fruchtpreise durch die Ein- oder Ausfuhr an Erzeugnissen des Bodens bestimmt werden, die Grundabgaben und dergleichen allein den Eigenthümern des Bodens, und die indirekten Steuern, welche bei dem Verbrauch erst erhoben werden, dagegen den Consumenten zur Last fallen. Dieser Satz ist bereits so einfach und einleuchtend erklärt worden, daß wir es für überflüssig erachten, die Richtigkeit desselben durch nochmalige Erörterungen nachzuweisen.

Die Einführung der rheinischen Grundsteuer in den östlichen Provinzen würde also derjenigen Klasse, welche, wie Smith sich ausdrückt, von ihrem Einkommen ohne zu arbeiten aufgesucht wird, einen Theil dieses leichten Einkommens nehmen; allein dagegen Manchen bestimmen, dem Staate und seiner Familie durch Industrie nützlich zu werden; auch ohne Zweifel zum Verschwinden des mehr oder weniger noch bestehenden Vorurtheils beitragen: um anständig in der Welt zu erscheinen, müsse man im Dienste des Staates stehen, oder von den Einkünften seiner Güter leben.

In der Rheinprovinz sucht ein Jeder sich nützlich zu beschäftigen und etwas vor sich zu bringen, nämlich: Kapitalien zu sammeln. In diesem Fleiße und dieser Sparsamkeit suche man allein das Bestehen des Wohlstandes in der Rheinprovinz.

Bei großem Einkommen ohne Sparsamkeit entstehen keine Kapitalien; wohl aber bei mittelmäßigem oder gar geringem Einkommen in Verbindung mit Ordnung und Sparsamkeit, indem Kapitalien allein durch Ueberschuß an Arbeit gebildet werden oder mit andern Worten: wenn mehr geschaffen als verzehrt wird, entstehen Kapitalien und verschwinden im entgegengesetzten Falle.

Smith sagt im 2. Theile pag. 102 in dieser Beziehung folgende sehr zu beherzigende Worte:

„Das Verhältniß also zwischen den Summen, die als Kapital angelegt und dann die als Einkünfte verzehret werden, scheint allenthalben das Verhältniß zwischen Fleiß und Müßiggang zu bestimmen. Wo Kapitalien das Uebergewicht haben, da herrscht Fleiß: wo mehr Einkünfte sind, als Kapital, da herrscht Faulheit.

Durch Einführung der rheinischen Grundsteuer in den östlichen Provinzen würde der Staat vielleicht die Mittel gewinnen, auf die Wahl- und Schlachtsteuer in allen Provinzen zu verzichten. Welcher Vortheil würde damit für die arbeitende Klasse in den östlichen Provinzen verbunden sein, und welche Aufmunterung sich der Industrie zu widmen?

Die verminderte Grundrente würde einigermaßen zur Industrie zwingen und alle Industriezweige und gewerbliche Anlagen ein leichtes Fortkommen haben, indem die ersten Bedürfnisse des Lebens unbesteuert und dadurch das Tagelohn in den östlichen Provinzen noch mäßiger sein würde, als solches bereits durch die niedrigen Fruchtpreise ist. —

Bei dem Aufblühen der Industrie würde die Bevölkerung Riesenschritte in diesen Provinzen machen, Wohlstand und Kapitalien aus der Industrie hervorgehen. Bei dem Kaufmanne ist das Erwerben Zweck und stets sucht derselbe durch Sparsamkeit allmählig Kapitalien zu sammeln.

Derjenige aber, welcher ein Fixum hat, sey es nun in Diensten des Staates oder durch die Einkünfte seiner Güter, verzehret in der Regel sein Einkommen und nicht selten wohl gar noch mehr, und daher bilden sich unter solchen Verhältnissen nie die bei einer großen Bevölkerung so unentbehrlichen Kapitalien.

Doch auch die Sache von einer andern Seite beleuchtet, wird es immer billiger erscheinen, demjenigen, der ohne Arbeit von seinem Einkommen aufgesucht wird, einen Theil seines Einkommens zu Staatsbedürfnissen zu nehmen, als von der arbeitenden Klasse, welche nichts besitzt, einen Theil desjenigen zu

verlangen, was sie sich erst durch Mühe und Arbeit zu ihrem eigenen kümmerlichen Unterhalte erwerben soll.

Die Einführung der rheinischen Grundsteuer in den östlichen Provinzen würde beinahe gar nicht nachtheilig auf die Vermehrung der Bevölkerung in diesen Provinzen einwirken, dagegen die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer äußerst günstig.

Man lese das Finanz-Edikt vom 27. Oktober 1810 und man wird unsern Vorschlag um so billiger finden. Durch dieses Edikt ist die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer in den damaligen Provinzen des preussischen Staates angeordnet und zwar mit Gründen, welche nicht zu widerlegen sind, wobei auch dieser:

Daß, wenn die Besitzer der so genannten steuerfreien Güter angehalten würden, die dagegen auf diesen Gütern ruhenden Verpflichtungen zu erfüllen, diese für die Besitzer eine weit größere Last sein würden, als die einzuführende Grundsteuer.

Dreizehnter Abschnitt.

Da' die Kritik des Recensenten mit allgemeinen Bemerkungen über Besteuerung und Steuerdruck schließt, und wir keine Veranlassung nehmen wollen, darauf zu antworten, so erlauben wir uns dagegen nochmals einige leichte Andeutungen in Beziehung der Ursachen, welche den Wohlstand der Völker bedingen und herbeiführen. Um uns eben so kurz und faßlich ausdrücken zu können, werden wir keine Rücksicht auf das allgemeine Austauschmittel der Produkte — das Geld — nehmen, sondern uns vielmehr das Abgeben oder Austauschen der Produkte selbst denken.

Einer jeden aufgeklärten Regierung ist es sehr wohl bekannt, daß alle Abgaben, in sofern deren Ertrag nicht productiv angelegt wird, das allgemeine Einkommen oder Vermögen um so viel vergeringern, als solche dem Staate einbringen.

Je weniger also ein Staat zu seinem eigentlichen Haushalte bedarf, desto mehr wird er das Anwachsen von Kapitalien und

das Aufblähen aller Zweige der Industrie erleichtern. Man könnte die Gesamtbevölkerung, den Staat, sehr wohl mit dem Haushalte eines Privaten vergleichen. Wer mehr bedarf, als er schafft, muß von dem früher Erworbenen zum Theil zehren und wird arm. Wer so viel hervorbringt, als er verzehrt, bleibt stehen. Wer aber mehr hervorbringt, als er verzehrt, wird nicht allein durch Ueberschuß an Arbeit Kapitalien sammeln, sondern auch noch durch deren produktive Anlegung für die Folge sein Einkommen progressiv vermehren.

Es ist sonderbar, oft wahrnehmen zu müssen, daß selbst wissenschaftlich gebildete Menschen so wenig über dieses Sachverhältniß nachgedacht haben, daß sie im Ernste glauben, der Staat könne und sei verpflichtet, durch Anstellungen für die Existenz der von Universitäten zurückkehrenden jungen Männer zu sorgen, selbst wenn er deren Dienste nicht unbedingt bedürfe. Man läßt dabei gewöhnlich unerwogen, daß der Staat dem Einem nehmen muß, was er dem Andern giebt und es ohne alle Verdienste weit billiger erscheint, einem Jeden dasjenige zu lassen, was er geschaffen oder erworben hat, als es ihm zu nehmen und einem Andern zu geben, welcher darauf nicht allein keine Ansprüche hat, sondern auch noch durch eine solche Versorgung oder gar Sinecure von nützlicher, zur Produktion beizutragender Beschäftigung abgehalten wird.

Der Staat sorgt wohl am besten für die Existenz seiner Bewohner, wenn er nicht special für sie sorgen will, dagegen zur Vermehrung der Produktion, so wohl der Erzeugnisse des Bodens, als der Industrie, möglichst beizutragen sucht, die Beförderung der Produkte durch Anlegung von Eisenbahnen, Kanälen und Kunststraßen erleichtert, und es alsdann einem Jeden selbst überläßt, zu versuchen, durch welche Arbeit, oder durch welchen Industriezweig es ihm wohl gelingen wird, sich einen größern oder kleinern Theil der geschaffenen Produkte zuzueigen.

Im bezogenen §. der revidirten Städteordnung ist zur Erwerbung des Bürgerrechtes in kleinern Städten ein Minimum aber kein Maximum, und in größern Städten ein Maximum

aber kein Minimum bestimmt, mithin könnte, nach dem buchstäblichen Inhalte dieses §., in den kleinern Städten das Maximum und in den größern das Minimum nach Belieben angenommen werden.

Recensent fragt, nach welcher Grammatik oder Logik dieser §., nach dem Buchstaben genommen, so erklärt werden könne? Wir antworten, nach einer jeden nicht allein so erklärt werden könne, sondern müsse.

Eben so wenig als wir im sechsten Abschnitte Veranlassung nahmen, die Höhe der Steuern im Preussischen Staate mit denjenigen im Französischen zu vergleichen, eben so wenig beabsichtigen wir im gegenwärtigen, uns in die Untersuchung einzulassen, ob die Steuern in der Rheinprovinz unter Preussischer oder Französischer Herrschaft drückender waren.

In Beziehung auf Kapitalien und Industrie in der Rheinprovinz, obschon wir denselben schon eine gründliche Erörterung gewidmet haben, bemerken wir jedoch noch Folgendes, indem Recensent abermals darauf zurückkommt.

In den östlichen Provinzen kommt durchschnittlich wenigstens 2 bis 3 Mal so viel angebautes Land auf den Kopf als in der bevölkerten Rheinprovinz, wo ein großer Theil des Bodens als ganz unertragsfähig anzusehen ist.

Was würde nun aus der großen Bevölkerung dieser Provinz werden, wenn es den Rheinländern durch Fleiß und Sparsamkeit nicht gelungen wäre, Kapitalien zu sammeln? Allein die in den Kapitalien liegenden Erwerbsmittel haben nicht die Eigenschaft der Rente des Bodens den Eigenthümer aufzusuchen. Die Kapitalien produciren eigentlich nichts und bieten dem thätigen arbeitslustigen Menschen nur die Mittel dar, seine Industrie und seinen Fleiß mit Vortheil zu verwenden, entweder indem er Manufacturen und Fabriken anlegt, oder durch den Zwischenhandel etwas zu erwerben sucht.

Durch Erbauung von Eisenbahnen, Kanälen, Kunststraßen, Urbarmachung des Landes und dergleichen verschwinden die Kapitalien und bleibende Gegenstände, welche weit mehr Nu-

gen bringen, besonders die Vermehrung des ertragsfähigen Bodens, treten an deren Stelle.

Durch Ankaufen von Gütern oder circulirenden Staatspapieren werden keine Kapitalien angelegt, wie dieses der große Haufe glaubt. Was ein Individuum abgibt, erhält ein anderes, und so gehen die Gegenstände unverändert nur von einer Hand in die andere. Aber die Produkte, welche ganz allein die Kapitalien bilden, werden auf diese Weise weder vermehrt noch vermindert.

Den Einfluß und die Natur der Staatspapiere und Schulden, in staatswirthschaftlicher Hinsicht, lassen wir hier unerörtert, indem wir uns vielleicht über diesen und ähnliche Gegenstände der National-Oeconomie in einem eigenen Werkchen aussprechen werden.

Wenn in der Rheinprovinz noch hinreichendes fruchtbares Land vorhanden wäre, um durch dessen Urbarmachung den Ertrag des Bodens zu verzweien oder gar zu verdreifachen, wie glücklich würde der Rheinländer sich schätzen, seine Kapitalien auf diese Weise zu verwenden, und dagegen auf den größern Theil seiner Manufacturen und Fabriken zu verzichten, besonders wenn für den urbar zu machenden Boden die rheinische Grundsteuer eben so wenig wie in den östlichen Provinzen in Anspruch genommen würde.

Fruchtbarer Boden, Industrie, Fleiß und Sparsamkeit, besonders wo sie mehr oder weniger vereinigt auftreten, führen Wohlstand herbei und der Wohlstand die größere Bevölkerung, keineswegs aber die größere Bevölkerung den Wohlstand, wie dieses Necensent zu glauben scheint.

Schl u ß b e m e r k u n g.

Nach dieser Beleuchtung der Dieterici'schen Kritik über „Preußen und Frankreich“ glauben wir es überflüssig, schließlich noch special auf alle die Irrthümer, offenbaren falschen Angaben, Mängel und beliebigen Annahmen, welche in derselben vorkommen, aufmerksam zu machen und schließen mit dem

Wünsche, daß gegenwärtige, im Interesse der Rheinprovinzen geschriebene Zeilen eine eben so günstige Aufnahme bei den Rheinländern finden mögen, als unserer Widerlegung einer ähnlichen Kritik des Herrn Professors Kaufmann zu Theil geworden ist.

Da Herr Professor Kaufmann es nicht unter seiner Würde gehalten hat, darauf zu erwiedern zwar mit der Bemerkung:

daß Männer vom Fache sich darüber wundern würden, nur dasjenige herausheben zu wollen, was minder kundigen Lesern als etwas begründetes erscheinen könnte,

so benutzen wir die sich darbietende sehr schickliche Gelegenheit, den Werth dieser Erwiederung zu untersuchen. Wir werden das bei stets in den Gränzen des Anstandes bleiben und demnach keine Veranlassung geben, statt einer Erwiederung uns die Worte Voltaire's zuzurufen: *le style c'est l'homme.*

Einige Worte an das Publikum

in Beziehung der sogenannten Prüfung unseres Schriftchens: „Kaufmann's Würdigung der Schrift: Preußen und Frankreich, widerlegt und gewürdigt u. s. w.“

Da die erste Auflage des Schriftchens: Würdigung der Schrift Preußen und Frankreich, sich ohne Zweifel in weit mehr Händen befinden wird als die zweite, so werden wir uns der erstern bei unserer Erwiderung bedienen, ohne jedoch zu unterlassen, die Seiten der zweiten gleichzeitig anzugeben. Bei Hinweisungen auf „die Prüfung einer neuen Gegenschrift“ welche die zweite Auflage enthält, werden wir durch Pagina die bezogenen Stellen andeuten.

Pagina 62 beschuldigt uns Hr. Prof. Kaufmann, wir hätten seinen auf den Seiten 2 und 3 (2te Auflage S. 2.) ausgesprochenen Worten eine irrige Deutung gegeben und sagt:

Aber die Stelle beweist zugleich, daß H. Sp. durchaus nicht in den eigentlichen Sinn des ganzen Kapitels gedrun= gen ist. Ich wollte auf den angeführten Seiten andeuten, daß wenn man sich einmal willkührliche Annahmen in der Taxation der alten Provinzen erlauben wollte, die Willkühr mit demselben Rechte auf die Katastral=Abschätzung der ganzen Erde ausgedehnt werden könne.

In Schriften, welche die zu behandelnden Gegenstände in logischer Ordnung vortragen sollen, darf der Verfasser im ersten Kapitel nicht annehmen, der Leser kenne schon den Inhalt der folgenden oder mit andern Worten: er lese das erste Kapitel zuletzt. Wenn dessen ungeachtet der Verfasser sich doch dergleichen Unregelmäßigkeiten erlaubt, hat er wenigstens den Leser darauf aufmerksam zu machen.

Aus diesen Gründen wird man es sehr erklärlich finden, daß wir in einer Schrift, welche einen Professor zum Verfasser hat, im ersten Kapitel keine Rücksicht auf dasjenige nehmen, was in den folgenden erst behauptet wurde und daher die Stelle:

Über wir beschuldigen ihn, daß er bei richtiger Beurtheilung einiger Verhältnisse dennoch in den wesentlichsten Stücken seiner Schrift ein kindisches des denkenden Mannes unwürdiges Werk geliefert und mit ungerechtfertigter Selbstgefälligkeit Zahlen und Tabellen darauf gegründet habe, die auch nicht einmal den Schein der Wahrheit für sich haben; ja daß der Verfasser nicht einmal die ihm gebotenen Elemente zur nähern Begründung und Feststellung seines Zahlen- und Tabellen-Spiels benutzt habe. Derjenige, welcher die Schrift mit Aufmerksamkeit gelesen hat, wird gewiß fühlen, daß wir hier die Taxation der östlichen Provinzen angedeutet haben. Wahrlich, wir müssen uns wundern, daß bei dem Beifalle, den die Schrift gefunden hat, andere kluge Männer nicht auf den Gedanken gefallen sind, gleich dem Herrn Hansemann große Reiche auf den Grund des Rheinischen Catasters, namentlich jenes des Regierungs-Bezirks von Aachen zu katastriren und somit den Reinertrag der Grundstücke von der ganzen Russischen Monarchie und der Europäischen und Asiatischen Türkei auszumitteln. Vielleicht hätte man gefunden, daß ein Theil von Kurland im Vergleiche mit Kamtschatka ebenfalls eine zu hohe Grundsteuer entrichtet u. s. w.

So aufgegriffen, als ob die verschiedene Fruchtbarkeit dieser Länder das Hinderniß der Katastrirung seyn sollte und zwar um so mehr, da Kamtschatka gewöhnlich als Bild der Unfruchtbarkeit gegeben wird und es hieß: auf den Grund des Rheinischen Katasters, namentlich jenes des Regierungsbezirkes von Aachen.

Dieser Zusatz allein beweist schon auf das evidenteste, daß hier nicht von der späterhin angenommenen Verpflichtung zur Grundsteuer, sondern von der Ertragsfähigkeit des Bodens die Rede war, denn der Regierungsbezirk Aachen zahlt, verhältnismäßig zum Reinertrag, weder mehr noch weniger an Grundsteuer als die übrigen Theile der Rheinprovinzen.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß im ersten Kapitel keine andern Gründe angegeben sind, aus welchen dem H. P. die Katastrirung nicht zulässig scheint und eben so wenig auf die folgenden Kapitel hingewiesen wird.

Solche Stellen mag man nun auffassen wie man will, so bleibt doch immer die Antwort übrig: Recensent habe den Satz gar nicht begriffen, denn man habe dieses oder jenes andeuten wollen.

Pag. 63. sagt H. P., er habe nicht behauptet, die rheinische Grundsteuer dürfe in den östlichen Provinzen nicht eingeführt werden, weil das Finanz-Edict von 1810 factisch nicht zur Ausführung gekommen wäre, sondern: die Gleichstellung der Grundsteuer finde sich nicht durch das Finanz-Edict von 1810 begründet.

Bei der Vereinigung mit Frankreich waren in der Rheinprovinz in Beziehung auf den Landesherrn die Grundgüter in der Regel von Reallasten frei. Nach der Revolution trat für Frankreich und die neu erworbenen Länder dasselbe Verhältniß ein. Dessen ungeachtet wurde durch die gesetzgebenden Körper in Frankreich jährlich das Quantum festgestellt, welches die Eigenthümer als Abgabe zu entrichten hatten, jedoch immer nur für ein Jahr, nämlich von Jahr zu Jahr bei Feststellung des Budgets.

Die Grundgüter waren also keineswegs mit Reallasten beswert, welches auch noch auf das unzweideutigste aus dem Umstande hervorgeht, daß der Staat nicht einmal befugt war, für rückständige Grundsteuer das Grundstück selbst anzugreifen.

In Preußen ist die gesetzgebende Gewalt in der Person des Königs allein vereinigt und dieser verordnete unterm 27sten December 1810 die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer mit unwiderlegbaren Gründen, wovon wir bereits einen angeführt haben, nämlich: die eigentlichen Verpflichtungen der so genannten Steuerfreien Güter seien, wenn sie verlangt würden, eine größere Last als die einzuführende Grundsteuer.

Ob schon diese Verordnung ohne allen Zweifel dieselbe Gesetzmäßigkeit für Preußen hatte, wie die Verordnungen der gesetzgebenden Körper für Frankreich, so kamen doch nur diese faktisch zur Ausführung, jene nicht.

Wenn H. P. nun glaubt, die Rheinländer seien zur rheinischen Grundsteuer verpflichtet, weil sie unter französischer Herrschaft eingeführt worden, allein in den östlichen Provinzen dürfe eine ähnliche Steuer nicht erhoben werden, weil solche dort nicht bestehe, so beschränkt sich doch wieder das ganze auf den Satz: weil das Finanz-Edikt von 1810 faktisch noch nicht zu Ausführung gekommen ist.

Seite 11 (2te Aufl. S. 10) drückt sich H. P. darüber selbst folgender Maßen aus:

Das Gesetz ist nicht widerrufen, aber es ist durch seine Nicht-Ausführung faktisch nicht vorhanden, es ist bei den heutigen Maximen verschollen. Aber wenn dieses Gesetz auch Gültigkeit besitzen sollte u. f. w.

Pag. 63 fragt H. P., weswegen wir die auf den Seiten 7 bis 13 (2te Aufl. S. 6—12) angegebenen Gründe nicht widerlegt hätten.

Da die im allgemeinen bereits Statt gefundene Widerlegung, wie es scheint, dem H. P. noch nicht genügt, so verweisen wir auf vorstehendes Schriftchen und vorzüglich auf den Abschnitt 12 desselben.

Hypothekar-Lasten und Zehnten haben wir an keiner Stelle für identisch erklärt, wohl aber behauptet, bei Bestimmung der Quanta, welche die verschiedenen Provinzen an Grundsteuer aufzubringen hätten, dürften weder die einen noch die andern berücksichtigt werden.

Auch am Rheine haben die Güter durch Einführung der Grundsteuer an Werth verloren. Uebrigens kommt es in der Staatswirthschaft weit weniger darauf an, wie hoch man ein Gut an Geldwerth schätze, als darauf, welchen Ertrag es der Gesellschaft an Produkten darbringt, und diese werden durch Einführung einer Grundsteuer weder an Menge noch Werth abnehmen.

Wenn der Staat neue Abgaben einführt, zum Beispiel die Mahl- und Schlachtsteuer in der Rheinprovinz, so muß er allerdings seine Bürger zwingen, durch Erleichterung derselben ihm abermals einen Theil ihres Einkommens oder Erwerbes zu allgemeinen Zwecken und Bedürfnissen zu überlassen. An keiner Stelle haben wir darauf angetragen, die Preuß. Regierung möge die von den Franzosen bei Aufhebung der Zehnten begangenen Ungerechtigkeiten wieder ausgleichen, es aber lächerlich gefunden, aus diesen Verhältnissen die Verpflichtung der Rheinprovinz zur jetzigen Grundsteuer herleiten zu wollen.

H. P. K. sagt, er habe eine Verminderung der Grundsteuer in Westpreußen nicht bestritten, wohl aber behauptet, eine Erhöhung derselben könne in dem östlichen Theile des Staates gesetzlich nicht Statt finden.

Dieses heißt ungefähr so viel als: der Staat sei gesetzlich nicht befugt, neue Abgaben einzuführen, wohl aber auf bestehende zu verzichten!!!

Wenn jedoch die von H. P. für zulässig erachtete Ermäßigung der Grundsteuer in den Rheinprovinzen bedeutend genug sein würde, um auf diesem Wege die Grundabgaben in den öst-

lichen und westlichen Provinzen gleich zu stellen, würde eine solche Ermäßigung den Rheinländern am aller angenehmsten sein.

H. P. hat die Stellen angeführt, wo er die Ermäßigung der rheinischen Grundsteuer für zulässig erklärt. Wir wollen dagegen nur ein paar anführen, welche durchaus auf das Gegentheil hindeuten.

Seite 7 (2te Aufl. S. 6). Wir betrachten die Lasten*), welche auf gewissen Gütern ruhen, als ein wirkliches Eigenthum derjenigen, zu deren Vortheil sie bestehen . . .

Seite 13 (2te Aufl. S. 12). Mit besserem Rechte könnte die Herstellung der Zehnten von den Berechtigten, die durch einen Gewaltstreich unter dem schreiendsten Unrechte ihr Eigenthum verloren haben, gefordert werden, als die Verminderung jener Grundsteuer, die mit der Vernichtung dieser Gerechtsamen gleichen Ursprung hat.

H. P. setzt demnach den Preuß. Staat als Erben derjenigen ein, welche mit dem schreiendsten Unrechte einigen Rheinländern ihr Eigenthum, die Zehnten, nahmen?

Aus diesen Anführungen ergiebt sich satzsam, wie häufig sich H. P. K. widerspricht, wobei wir denn auch noch bemerken, daß Wiederholungen nicht weniger oft vorkommen und daher auch von unserer Seite einige zur vollständigen Erwiederung nicht wohl zu vermeiden waren.

So wie man unter gleichförmiger Gesetzgebung versteht, daß in sämtlichen Provinzen eines Staates dieselben gesetzlichen Bestimmungen in Ausübung kommen, eben so versteht man bei den Steuern unter Gleichförmigkeit, daß in allen Provinzen dieselben Abgaben nach gleichen Formen und Gesetzen erhoben werden, keineswegs aber, wie H. P. folgert, daß alle Einwohner, gleichviel ob reich oder arm, eben viel an Steuern zu zahlen haben.

*) Womit die Rheinische Grundsteuer bezeichnet werden soll.

Eben so gut könnte man aus Gleichförmigkeit der Gesetze folgern, daß alle Bürger, sowohl schuldige als unschuldige, vom Gesetze auf dieselbe Weise zu behandeln seien. Wenn nun ein Individuum zum Tode verurtheilt worden wäre?

Findet man zur Widerlegung wenig Stoff in der Sache selbst, giebt man sich gewöhnlich an die Formen, welche doch nur Mittel zum Zwecke sind. —

Pag. 66.

Die abermalige Bemerkung, daß die Grundgüter bei Belastung des Bodens oder dessen Ertrags an Werth verlieren würden, hat bereits ihre Erwiederung gefunden.

In unserer Behauptung: Bei den indirekten Abgaben besteuern die Bewohner durch ihre Lebensweise sich selbst u. s. w. liegt auch schon der Beweis für die Richtigkeit des Sazes, indem daraus hervorgeht, daß die arbeitende Klasse, welche über- all die große Mehrzahl der Bewohner bildet, in den östlichen Provinzen weit besser als dieselbe Klasse in der Rheinprovinz lebt.

Pag. 67 sagt H. P., eine Revision der Grundsteuer deutet nichts an als die neue Untersuchung dieses Gegenstandes. Von einer Gleichstellung der Grundsteuer ist in dem Steuer-Gesetze von 1820 nichts zu lesen.

Königliche Worte dürfen nicht so künstlich gedeutet und erklärt werden, als ob Advokaten gegen einander vor Gericht ständen und Spitzfindigkeiten hervorsuchten, um die ihrer Parthei obliegenden Verpflichtungen zweifelhaft darzustellen.

Zu einer Zeit, da man den Rheinländern ganz neue und zwar sehr bedeutende Steuern auferlegte, schien es denselben eben so einfach als billig, daß dagegen eine Ausgleichung oder Gleichstellung der Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen des Preussischen Staates Statt finden würde. Und dieses war auch ohne Zweifel der mit Revision verbundene Sinn, indem das

unterm 27sten October 1810 erlassene Gesetz über Einführung einer allgemeinen Grundsteuer nicht widerrufen und im Auftruf vom 5ten April 1815 an die Rheinländer schon gesagt war: Ich werde Euch nicht durch öffentliche Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden nach einem allgemeinen auch für Meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plane.

Wenn der Staat neue Steuern einführt, ist es eine nothwendige Folge, daß diejenigen Bürger, welche solche zu entrichten haben, einen größern Theil ihres Einkommens oder Erwerbes abgeben müssen, als früherhin von denselben verlangt wurde.

H. P. sucht zu beweisen, daß dieses unbillig sey, giebt aber keine Mittel an, auf eine andere Weise den Staatshaushalt nöthigen Falls zu bestreiten.

Haben Bürger in Zeiten der Noth dem Staate wichtige Dienste geleistet, wird derselbe sie dafür belohnen, allein wir wiederholen, daß es lächerlich seyn würde, bei allgemeinen Steuergesetzen nicht allein auf diese Männer Rücksicht zu nehmen, sondern auch noch die Provinzen, in welchen sie wohnen, mehr oder weniger mit Steuern zu verschonen.

Die politischen Ansichten Herrn Hansemann's haben wir nicht vertheidigt, uns selbst nicht einmal darüber ausgesprochen, ob wir solche mehr oder weniger theilen, und demnach dem H. P. keine Veranlassung gegeben, unsere Ansichten über Aristokratie mit denjenigen des Herrn Hansemann zu vergleichen.

Pag. 68.

Welche größere Vortheile ein ergiebiger Boden im Verhältniß gegen Manufakturen darbietet, ist im 5ten, und daß das Grundeigenthum in der Rheinprovinz von allen Reallasten in der Regel frei ist, im 12ten Abschnitte der Beleuchtung der Dietrich'schen Kritik auf eine solche Weise nachgewiesen werden, daß wir es überflüssig glauben, uns nochmals in dieser Beziehung in Erörterungen einzulassen. Wir bemerken daher nur,

daß der geringere oder größere Werth der Produkte des Bodens bei der Grundsteuer berücksichtigt werden muß und wird.

Pag. 69.

Unsere Erwiederung auf das Schriftchen d. H. P. bezweckte einzig: nachzuweisen, daß weder ein Rechts- noch Billigkeitsgrund vorhanden sey, in der Rheinprovinz eine höhere Grundsteuer zu erheben, als in der östlichen gefordert wird. Deswegen sagten wir S. 15: wir werden nicht wie H. P. K. das Verhältniß einzelner Privaten erwähnen und dann die Verpflichtung der ganzen Provinz darauf gründen, sondern vielmehr Provinz gegen Provinz ins Auge fassen, und Seite 18:

Sollte übrigens in den östlichen Provinzen ein Gut gegen das andere ohne Unbilligkeit nicht mit gleicher Grundsteuer belegt werden können, so muß die Ausgleichung oder Entschädigung zwischen den Grundeigenthümern selbst in jeder Provinz vorgenommen werden, ohne daß dabei den Provinzen etwas an Steuern erlassen werde u. s. w.

Da wir vermuthen, daß H. P. K. mit den Kastellen, an welchen wir friedfertig vorbei gegangen sein sollen, abermals die auf den Seiten 7 bis 13 (2. Aufl. 6—12) gemachten Bemerkungen andeuten wolle, so verweisen wir nochmals auf den Abschnitt 12 und zwar mit der Bemerkung, daß wir allda einige Windmühlen errichtet haben, deren Wind so nachtheilig auf die Kastele losgestürmt hat, daß auch gar nichts übrig geblieben ist. Der Kampf mit Windmühlen ist am Rheine nicht weniger zu vermeiden, wie ehemals in Spanien.

H. P. K. hat aus meiner, Seite 20 ausgesprochenen Hauptung:

Daß die Grundsteuer nicht stets allein den Eigenthümer, sondern auch nach Umständen den Consumenten und in einzelnen Fällen sogar ganz treffe; daß aber, wenn nichts ein- noch ausgeführt würde, Grundsteuer oder Abgaben auf die Erzeug-

nisse des Bodens eine gleiche Wirkung in Beziehung auf die Besteuerung des Grundeigenthümers und des Consumenten hätten,

die Folgerung gezogen, wir hätten noch die nächste Bekanntschaft mit den ersten Gründen der National-Ökonomie zu machen.

Wahrscheinlich sagte folgende dadurch veranlaßte Bemerkung nicht zu:

Das französische Kaiserreich führte in der Regel weder Fruchte ein noch aus. Hätten die Franzosen weniger das Einfache in der Verwaltung geliebt, so würden sie keine Grundsteuer eingeführt, sondern eine Steuer auf alle Erzeugnisse des Bodens gelegt haben, welche einen gleichen Betrag aufgebracht hätte. Für den Grundeigenthümer und den Consumenten würde dadurch kein wesentlicher Unterschied entstanden sein. Allein welcher Unterschied für die Rheinprovinz! Diese hätte jetzt gar keine Grundsteuer zu entrichten, weil die Franzosen keine erhoben!!! Wenigstens lehrt d. H. P. der Staatswissenschaften so.

Man lese wie wir unsern Satz im 5. Abschnitte der Betrachtung der Dieterich'schen Kritik entwickelt, bewiesen und durchgeführt haben und entscheide dann, ob wir ebenfalls zu denjenigen gehören, welche die erwähnte Bekanntschaft noch zu machen haben dürften.

Daß die höhern Fruchtpreise Einfluß auch auf die Höhe des Arbeitslohnes ausüben, haben wir behauptet, keineswegs aber, daß sie dieselbe allein bedingen, wie uns Pag. 70 aufgebürdet wird. H. P. hat zu seinen Bemerkungen als Refrein gewählt: Mangel an Logik.

Es würde uns zwar ein sehr Leichtes sein, uns ebenfalls eines Refreins zu bedienen, da wir aber nicht gewohnt sind, auf solche Weise unsere Gründe zu vertheidigen, so wollen wir auf den Refrein verzichten, und dagegen noch einiges aus dem Schriftchen d. H. P. ausheben.

Seite 13 (2. Aufl. S. 11.). Jedenfalls aber erscheint uns eine Ausgleichung der Grundsteuer als ein ungerechtes und verkehrtes Mittel, die Gleichmäßigkeit der Belastung herbei zu führen.

Seite 14 (2. Aufl. S. 12). Wir glauben hiermit die Unzulässigkeit einer Gleichstellung der Grundsteuer, da wo sie in verschiedener Größe aus früherer Zeit besteht, nachgewiesen zu haben u. s. w.

Wir haben unsere Beweise vorzüglich auf das Prinzip der Gerechtigkeit und der Erhaltung des Bestehenden gestützt.

Auf diese und ähnliche Weise drückt H. P. sich noch oftmals aus, sagt aber dages in der Prüfung, er habe gar nicht behauptet, die rheinische Grundsteuer dürfe nicht ermäßigt werden und führt mehrere darauf Bezug habende Stellen an.

Die Ansichten d. H. P. sind demnach folgende:

1. Die Grundsteuer in den östlichen Provinzen kann gesetzlich nicht erhoben werden;
2. Die rheinische wohl aber ermäßigt;
3. Allein nie darf eine Ausgleichung Statt finden.

Um zwei verschiedene Größen auszugleichen, giebt es zwei einfache Mittel: Die kleinern zu vergrößern oder die größern zu verkleinern.

H. P. scheint diese Art der Ausgleichung unberücksichtigt gelassen zu haben, bei der Behauptung: Die rheinische Grundsteuer könne ermäßigt, allein nicht mit der östlichen gleichgestellt werden, denn sonst würde er doch ohne Zweifel angegeben haben, wie groß wenigstens der Unterschied bleiben müsse. Sollte ein Millionster Theil oder so etwas genügen, würde freilich keine weitere Beschwerde wegen Ueberbürdung veranlaßt werden.

Man lese, was im ersten Abschnitte der Beleuchtung der D. Kritik über Geld angeführt wurde und vergleiche dann da:

mit die Stellen auf Seite 18, 49 und besonders 43 (2. Aufl. S. 15, 42, 43 u. 36), wo es wörtlich heißt:

Wird ein Theil der umlaufenden Mittel zur rechten Zeit zweckmäßig und geschickt dem Umlauf entzogen, so kann die Produktion, wenn die industriellen Verhältnisse des Staates sonst günstig sind, nicht darunter leiden; nämlich eine im Staate zunehmende Menge des Geldes würde bei Erhaltung aller andern Umstände seinen Preis vermindern; man würde also nichts weiter gewinnen, als daß man mit einer größern Zahl von Geldstücken dieselben Gegenstände erkaufen würde u. s. w. Hume meint in seinen politischen Versuchen, daß es kein besseres Mittel, Geldreichthum im Staate anzusammeln, gebe, als ein National-Geld-Depot zu stiften, worin die Nation einen Theil ihres Geldes niederlege, um die hohen Preise der edlen Metalle zu erhalten und dadurch das unaufhaltsame Zufließen des Geldes aus dem Auslande zu veranlassen.

Aus den bezogenen Stellen (1. Aufl. S. 18, 43 u. 49.) darf wohl gefolgert werden, daß die Lehrsätze d. H. P. über Zweck und Werth des Geldes von denjenigen sehr abweichen, welche Adam Smith und Andere bis jetzt aufgestellt haben. Obschon H. P. ohne Zweifel bald in einer besondern Abhandlung die Irrthümer der alten Lehre nachweisen wird, so finden wir uns nichts desto weniger veranlaßt, deren Grundzüge mit wenigen Worten anzudeuten:

1. Das Geld hat, abgesehen von seinem Metallwerthe, keinen reellen Werth und dient nur als Austauschmittel.

2. Wenn in einem Lande sich weniger Geld im Umlauf befindet, als zum Austausch der Produkte — Handel — erforderlich ist, empfindet man Mangel und dann lassen, gewöhnlich Kaufleute, welches vom Auslande kommen; der Betrag muß mit Produkten ausgeglichen werden.

3. Ist aber mehr Geld im Lande, als bei dem Austausch der Produkte verwendet wird, geht der Ueberfluß ins Ausland, und man erhält Produkte dagegen, indem Niemand durch todtsliegendes, baares Geld die gewöhnlichen Zinsen verlieren will.

4. Der Vortheil des Papiergeldes besteht darin, daß dasselbe ohne eigentlichen Werth ist und doch das baare Geld zum Theil entbehrlich macht. Der auf diese Weise entstandene Ueberfluß wird im Auslande gegen andere Produkte vertauscht und dadurch werden die Mittel gewonnen, einen gleichen Betrag im Lande als Kapital anzulegen.

5. Jedes gutangelegte Kapital producirt; allein baares Geld producirt nicht allein gar nichts, sondern verliert noch im Gebrauche durch Abnutzung.

6. Nicht durch ein Land allein, sondern durch alle in Verbindung stehende Länder, wird der Geldwerth bestimmt. Es ist für Europa im Allgemeinen ziemlich gleichgültig, ob das Geld hoch oder niedrig im Preise stehe. Wenn man viel dafür erhält, muß man auch viel dafür geben und so umgekehrt.

Nach diesen Erörterungen können wir wohl füglich das National-Geld-Depot ruhen lassen.

Seite 28 (2. Aufl. S. 23) sagt H. P.: Daß diese Maaßregel darum gerecht sei, weil die andern Provinzen in der Aufhebung dieser Lasten ein Opfer gebracht, muß darum nichtig erscheinen, weil es nicht die Provinz, d. h. der größte Theil ihrer Bewohner, sondern nur einige wenige Personen sind, die ihre Gerechtsamen zu ihrem Nachtheil verloren haben, während die Provinz selbst nur dadurch gewonnen hat.

Weswegen mag H. P. dieselbe Logik nicht auf die Grundeigenthümer in den östlichen Provinzen ausgedehnt und gesagt haben:

Durch Einführung der rheinischen Grundsteuer verlieren diese allerdings, da sie jedoch nur die geringere Zahl der Einwohner bilden, so werden bloß Einzelne ihre Gerechtsamen opfern müssen, allein die Provinzen selbst, d. h. die Mehrzahl der Bewohner, durch eine nun möglich gewordene Erleichterung in den übrigen Steuern dabei gewinnen.

Die Provinzen sind moralische Personen, welche weder gewinnen noch verlieren, so lange nur ein Wechsel des Eigenthums in der Provinz selbst Statt findet. Wenn aber ein einziger Bewohner an den Staat Geld zahlen oder Gerechtsamen abtreten muß, so ist die Provinz um den Werth derselben ärmer geworden.

Seite 31 (2. Aufl. S. 27.), wo von den Domainen in den östlichen Provinzen die Rede ist, drückt H. P. sich in demselben Sinne aus und sagt:

Das Geld, welches einer Provinz entzogen wird, fließt nicht bloß aus den Taschen derjenigen, die es zahlen, sondern aus den Taschen aller Bewohner der Provinz; so wie eine Abgabe nicht von denen allein getragen wird, die zunächst zu ihrer Entrichtung gezwungen werden.

In Beziehung auf die westlichen Provinzen, hat H. P., wie wir früher gesehen haben, ganz anders argumentirt. Allein es scheint er hat Ueberfluß an Logik, nämlich er hat deren zwei, welche in etwas verschieden sind, und wovon die eine für die östlichen und die andere für die westlichen Provinzen benutzt wird. Bei einem solchen Ueberfluß mußte H. P. bei uns freilich Mangel an Logik wahrnehmen.

Seite 49 (2. Aufl. S. 41 u. 42) sagt H. P.: Der staatswirthschaftliche Nachtheil, der durch das stehende Heer verursacht wird, ist zweifelhaft u. s. w.

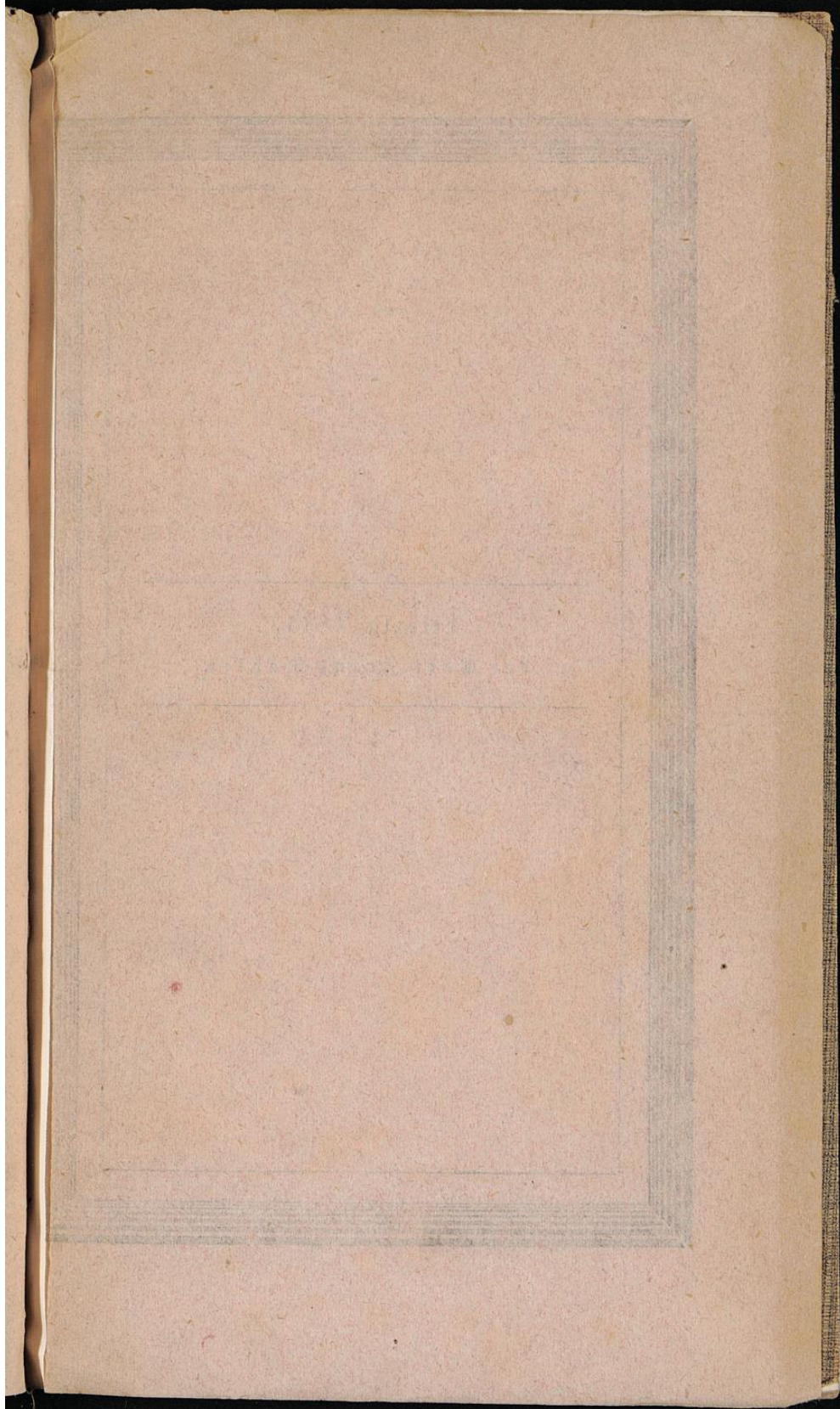
Man gebe sich doch die Mühe diesen S. und ebenfalls die bereits früherhin bezogenen Stellen über Zweck und Werth des

Geldes im Original ganz durchzulesen, vergleiche damit, was wir in der Beleuchtung der Dieterici'schen Kritik, so wie in unserer Widerlegung der Würdigung H. P. K., Seite 42 u. 43, darauf erwiedert haben und urtheile dann wieder, ob wir auch zu denjenigen gehören, welche ganz offenbar noch die nächste Bekanntschaft mit den ersten Gründen der National-Öconomie zu machen haben.

Nach dieser Erwiederung und nachträglichen Beleuchtung des Schriftchens „Würdigung der Schrift: Preußen und Frankreich“, bleibt wohl nichts davon übrig als: etwas Goldenes *).

Schließlich statten wir d. H. P. noch unsern Dank dafür ab, daß er nicht die am schwächsten erachteten Stellen unseres Schriftchens zur Erwiederung ausgewählt, wie solches in der Regel von ganz gewöhnlichen Köpfen geschieht, sondern gerade dasjenige herausgehoben hat, welches minder kundigen Lesern als etwas Begründetes hätte erscheinen können.

*) Anmerkung: Dem Herrn Professor Kaufmann ist, als Anerkennung der Gediegenheit seines Schriftchens, eine goldene Medaille verliehen worden.



2459
- 40

Leipzig 1835,
bei Karl Franz Köhler.



335,

Abhler.

